

NIEDERSCHRIFT

über die
- 12. Sitzung –
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
30. September 2015
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Schumacher

Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz,
Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser,
Kerstin, Korn, Lutter, Pläßmann, Philipper, Rohe, Schröder,
Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener und Wiemer

Von der Verwaltung:

Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik
Fachbereichsleiter Rotering
Fachbereichsleiter Hückelheim
Verwaltungsfachwirtin Robbert, zugleich als Schriftführerin

Gast zum Tagesordnungspunkt 1 n. ö.:

Dr. Togler von der Kommunal Agentur NRW

Nicht anwesend: Ratsmitglieder:

Bürgermeister SCHUMACHER eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verabschiedet Bürgermeister Schumacher im Namen des Rates seinen Allgemeinen Vertreter, Herrn Roterding. Herr Roterding wird am 20.10.2015 aus den Diensten der Gemeinde Welper ausscheiden und in Bönen das Amt des Bürgermeisters übernehmen.

Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Pläßmann beantragt, den Tagesordnungspunkt 4

Soestbachbrücke zwischen Borgeln und Einecke
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2015

von der Tagesordnung zu nehmen und in die nächste Sitzung des Rates zu vertagen, da noch eine rechtliche Überprüfung der Allgemeinen Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg abzuwarten sei.

CDU-Fraktionsvorsitzender Daube beantragt, den Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung zu belassen.

Der Rat **lehnt** den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion mit

9 Ja-Stimmen und
18 Nein-Stimmen

ab.

Tagesordnung

Es wird wie folgt **beraten und beschlossen**:

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016
3. Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft
hier: Hauptschule Welper
4. Soestbachbrücke zwischen Borgeln und Einecke
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2015
5. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses
hier: Ergebnis der Arbeitsgruppe
6. Wegebau in der Gemeinde Welper;
Bereitstellung von HAUSHALTSMITTELN 2016
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2015

7. Wegebaukonzept für die Gemeinde Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.07.2015
8. Bahnhaltepunkt Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2015
9. Verlängerung der Gültigkeit des Frauenförderplanes der Gemeinde Welver
10. LEADER – Region „Börde trifft Ruhr“
hier: Kostenbeteiligung der Gemeinde Welver am gemeinsamen Regionalmanagement
11. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
12. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“, Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss zur 22. FNP-Änderung
3. Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 25
13. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellinghausen (Ergänzungssatzung) – Bereich Am Tempel –
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
14. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
hier: 1. Ergebnis des erneuten Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
15. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Holtkamp an der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
16. Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
17. Gewerbegebiet Scheidingen
a) Aufstellung eines Bebauungsplanes
b) Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.08.2015
18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Kreiter“, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 11.08.2015

19. Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW über eine zusätzliche Klageerhebung
20. Wahl des/der Vertreters/in und seines/r Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale „Citkomm“
21. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der Sparkasse Soest
22. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
2. Aufstellung eines Zentralen Abwasserplanes (ZAP) für den Zentralort Welper
Kanalreinigung und TV-Untersuchung als vorbereitende Arbeiten
hier: Auftragsvergabe
3. Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten gem. § 66 Abs. 9 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamVG)
4. Anfragen / Mitteilungen

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -

Anfragen werden **n i c h t** gestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt eine Darstellung in Form einer PowerPoint Präsentation durch Herrn Rotering. Diese Präsentation ist als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft
hier: Hauptschule Welper

Zunächst berichtet Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik über die am Montag zu diesem Thema stattgefundene Bürgerversammlung.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt **einstimmig**, bei 1 Enthaltung, die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule für die notwendige Zeit in Form einer Asylunterkunft. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.
2. Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen in der nächsten Sitzung oder einer Sondersitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales bzw. in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Generation, Bildung, Kultur und Soziales und des Bau- und Feuerwehrausschusses ein Integrationskonzept/Organisationsplan zu erarbeiten und vorzustellen.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Soestbachbrücke zwischen Borgeln und Einecke
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2015

FDP-Fraktionsvorsitzender Heuwinkel gibt zu Protokoll, dass es sich um eine Maßnahme nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) handelt und diese nicht so ohne weiteres aufgehoben werden kann. Er weist auf die rechtliche Bedeutung gegen geltendes Recht verstoßen zu haben hin und auf die evtl. zu erwartenden Konsequenzen. Außerdem gibt er an, dass der gefasste Beschluss des Rates hätte umgesetzt werden müssen.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt mit

18 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen,

den Ratsbeschluss zum Bau der Soestbachbrücke zwischen Borgeln und Einecke **aufzuheben**.

2. Der Rat beschließt mit

18 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen,

die Verwaltung zu beauftragen, mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest in Verhandlung zu treten, um die Maßnahmen zur Renaturierung des Soestbaches Borgeln und Einecke einzuleiten. Im Zuge dieser Maßnahmen soll in diesem Bereich auch eine Fußgängerbrücke errichtet werden, die über Fördermittel finanziert wird.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses
hier: Ergebnis der Arbeitsgruppe

Beschluss:

Der Rat beschließt mit

18 Ja-Stimmen,
7 Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen

die aktualisierte Vorplanung mit der Unterbringung von 48 Feuerwehrkameraden und einem Kostenrahmen von rd. 700.000 Euro und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Unterlagen für das Bauantragsverfahren (Entwurfsplanung, Planung der Gebäudetechnik, Brandschutz, Statik etc.) zu erarbeiten bzw. zu beauftragen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Wegebau in der Gemeinde Welper;
Bereitstellung von HAUSHALTSMITTELN 2016
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2015

Zunächst beantragt RM Schulte im Namen der CDU-Fraktion die von der SPD-Fraktion beantragten Haushaltsmittel von 130.000,00 € auf 50.000,00 € zu reduzieren.

Beschluss:

1.

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Rat **einstimmig:**

Die Straßen und Wege in unserer Gemeinde weisen erhebliche Mängel in Form von Rissbildungen, Verdrückungen, Spurrillen und aufgebrochenen Asphaltflächen auf. Diese Situation zwingt zu nachhaltigen Anstrengungen für die Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Vorrangig ist die Instandhaltung des Wegenetzes insbesondere

- in den Dörfern, vornehmlich den bebauten Bereichen,
- auf den Radfahrstrecken,
- auf der Marathonroute und den Laufstrecken.

Zur Verbesserung der Situation der noch intakten Wege ist neben Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen das Abfräsen der Wegeränder notwendig, um den Abfluss des Niederschlagswassers zu beschleunigen und dadurch einem weiteren Substanzverlust entgegen zu wirken.

2.

Der Rat beschließt mit

22 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

dem Antrag der SPD-Fraktion in Verbindung mit dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Daher sind im Haushaltsjahr 2016 ebenso wie in 2015 mindestens Haushaltsmittel in Höhe von 50.000,00 € (ohne Sperrvermerk) für die Instandsetzung der Gemeindewege in Welper bereit zu stellen und auch unter Bildung von Reservemaßnahmen auszuschöpfen. Diese Haushaltsmittel sind nicht übertragbar.

zuzustimmen.

RM Rohe gibt im Namen der SPD-Fraktion zu Protokoll, dass eine entsprechende Gegenfinanzierung aus dem Haushalt erfolgen muss.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Wegebaukonzept für die Gemeinde Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.07.2015

Beschluss:

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Rat mit

22 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen

die Verwaltung zu beauftragen, an dem Thema „*Wegebaukonzept für die Gemeinde Welper*“ weiter zu arbeiten.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Bahnhaltepunkt Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2015

Beschluss:

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Rat mit

18 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

wie folgt:

1. Der Rat der Gemeinde Welper beschließt, dass beim Umbau des Bahnhaltepunktes Welper Außenbahnsteige gebaut werden.
2. Der Rat der Gemeinde Welper beschließt, entsprechende Mittel für Planungskosten für ein städtebauliches Entwicklungskonzept rund um den Bahnhaltepunkt und die Straßen Reiherstraße, Im Hagen, Ladestraße und Am Markt in den Haushalt 2016 einzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. abzufragen.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Verlängerung der Gültigkeit des Frauenförderplanes der Gemeinde Welper

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**:

Die Geltungsdauer des auf der Basis des Landesgleichstellungsgesetzes NRW erstellten Frauenförderplanes der Gemeinde Welper wird bis zum 28.02.2017 verlängert.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

LEADER – Region „Börde trifft Ruhr“

hier: Kostenbeteiligung der Gemeinde Welper am gemeinsamen
Regionalmanagement

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**:

Die Gemeinde Welper verpflichtet sich, gegenüber dem Verein „LEADER-Region Börde trifft Ruhr“ den auf die Gemeinde Welper entfallenden Kostenanteil für das Regionalmanagement der LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“ unter Berücksichtigung der LEADER-Förderung bis einschließlich zum Jahr 2021 zu zahlen.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welper

hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss I:

1.

Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 2)!

2.

Der Rat beschließt **einstimmig**, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Beschluss II:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den folgenden Ergänzungsbeschluss zunächst in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt **zur Beratung zu vertagen**:

Die folgenden Zentralen Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet Welter im Sinne des Landesentwicklungsplanes NRW –Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel–

1. Zentraler Versorgungsbereich –Ortsmitte– im Zentralort Welter als Hauptzentrum,
2. Zentraler Versorgungsbereich – Nahversorgungszentrum Ladestraße– als Ergänzung.

Die parzellenscharfen Abgrenzungen der Bereiche ergeben sich aus den beigefügten Plänen der Übersichtskarte, die zum Bestandteil des Beschlusses werden.

In der Zeit von 18:55 Uhr bis 19:05 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Zu Tagesordnungspunkt 12:

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welter und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“, Zentralort Welter
hier:
1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 22. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 25

Beschluss:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 3)!
2.
Der Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich des Umweltberichts, wird förmlich beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und die Änderung anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.
3.
Der Rat beschließt **einstimmig** den Bebauungsplan Nr. 25 „Im Brandesch“, Zentralort Welter, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung einschließlich Umweltbericht.

Zu Tagesordnungspunkt 13:

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellinghausen (Ergänzungssatzung) – Bereich Am Tempel –
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Tempel“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf bebaute und unbebaute Grundstücke am östlichen Ortsrand von Vellinghausen, südlich und westlich der Vellinghauser Straße, beidseitig der Straße „Am Tempel“. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Vellinghausen, Flur 8, Flurstücke 21, 22, 24, 26, 27, 28, 63, 64, 77, 239 und 240 sowie tlw. das Flurstück 1, Flur 7. Ziel ist hier die bauliche Entwicklung der Freibereiche.
2. die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welter gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den v.g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Tempel“. Zusätzlich werden konsequenterweise die Flächen südlich der Vellinghauser Straße (Vellinghauser Straße 1 bis 9) berücksichtigt. Dieser Bereich wurde per Ergänzungssatzung im Jahre 1999 dem Innenbereich zugeordnet, ist aber im Flächennutzungsplan weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.
3. zu beschließen, dass die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, damit Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren durch Dritte entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
5. die Verwaltung zu beauftragen, einen Planentwurf zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für die weitere Beratung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zu erarbeiten.
6. die Verwaltung zu beauftragen, durch den Antragsteller bzw. durch das von ihm beauftragte Ing.-Büro einen Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 für die weitere Beratung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt erarbeiten zu lassen.

Zu Tagesordnungspunkt 14:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)

- hier:
1. Ergebnis des erneuten Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1.
Siehe beigegefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 4)!
2.
Der Rat beschließt **einstimmig**, die „Satzung der Gemeinde Welter zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln“ gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 15:

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Holtkamp an der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

- hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1.
Siehe die als Anlage beigefügten einzelnen Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 5)!

2.
Der Rat beschließt **einstimmig** die „Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Recklingsen - Bereich Holtkamp“ gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen

Zu Tagesordnungspunkt 16:

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welper

- hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 6)!

2.
Der Rat beschließt **einstimmig** die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welper, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 17:

Gewerbegebiet Scheidungen

- a) Aufstellung eines Bebauungsplanes
b) Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.08.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

1. einen qualifizierten Bebauungsplan für die Fläche, die in westlicher Richtung an die Straße „Am Bierbäumchen“ angrenzt, in einer für Gewerbegrundstücke noch festzulegenden Bautiefe aufzustellen,
2. in einem Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Fläche zwischen der Landstraße L 669, der Straße „Am Bierbäumchen“ und dem Radweg mit der Ausweisung als Gewerbefläche einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen (Begrünung usw.) einzuleiten,

Zu Tagesordnungspunkt 18:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Kreiter“, Zentralort Welper
hier: Antrag vom 11.08.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig** die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Kreiter“, Zentralort Welper, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB.

Inhalt der Änderung:

Auf dem Flurstück 227 der Gemarkung Kirchwelter, Flur 5, erfolgt die Festsetzung einer weiteren überbaubaren Grundstücksfläche. Bei einer maximal zulässigen eingeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 9,0 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Zu Tagesordnungspunkt 19:

Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen

hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW über eine zusätzliche Klageerhebung

Beschluss:

Der Rat **genehmigt** mit

21 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen

den Dringlichkeitsbeschluss vom 08.09.2015 (Anlage 7) über die Klageerhebung gegen den eigenständigen Ersetzungsbescheid des Kreises Soest vom 01.09.2015.

Zu Tagesordnungspunkt 20:

Wahl des/der Vertreters/in und seines/r Stellvertreters/in für die
Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale „Citkomm“

Beschluss I:

SPD-Fraktionsvorsitzender Wagener beantragt, diesen Tagesordnungspunkt so lange zu verschieben, bis die Stelle des Allgemeinen Vertreters wieder neu besetzt sein wird.

Der Rat **lehnt** den Antrag der SPD-Fraktion mit

14 Nein-Stimmen und
13 Ja-Stimmen

ab.

Beschluss II:

Der Rat beschließt mit

14 Ja-Stimmen und
13 Nein-Stimmen

den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Welver
als Stellvertreter in die Bezirksversammlung der KDVZ Citkomm zu entsenden.

Zu Tagesordnungspunkt 21:

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der Sparkasse
Soest

In der Zeit von 19:30 Uhr bis 19:40 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Beschluss:

Auf Vorschlag von FDP-Fraktionsvorsitzenden Heuwinkel, wird Frau Haggenmüller **ein-
stimmig, bei 12 Enthaltungen** als Mitglied in die Bezirksversammlung der Sparkasse
gewählt.

Zu Tagesordnungspunkt 22:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

RM JÄSCHKE teilt mit, dass heute der Zeitung zu entnehmen gewesen sei, dass die Filialen der Sparkasse in Borgeln und Dinker geschlossen werden. Aus Angst vor Vandalismus sei auch nicht geplant (zumindest nicht in Borgeln) ein Überweisungsautomat aufzustellen. Er fragt an, ob der Vertreter der Gemeinde Welper, der in der Verbandsversammlung der Sparkasse gewählt ist, versucht hat, diese Schließung zu verhindern.

BM SCHUMACHER erwidert, dass bereits vor ca. 2 Jahren schon einmal versucht worden sei diese Filialen zu schließen. Dieser Versuch sei seinerzeit aus politischen Gründen gescheitert. Rechtlich bestehe aber keine Möglichkeit, gegen die beabsichtigten Schließungen vorzugehen. Aus diesem Grunde sei BM Schumacher auch nicht aktiv geworden.

RM ROHE ergänzt, dass es nach den rechtlichen Bestimmungen ausschließlich eine Maßnahme des Vorstandes der Sparkasse sei. Der Verwaltungsrat kann nur über die Schließung einer Geschäftsstelle beschließen, aber nicht über die Umwandlung in eine elektronisch geführte Geschäftsstelle. Dies wurde Herrn Rohe durch eine eingeholte Rechtsauskunft bestätigt.

RM KAISER hat eine Anfrage zu den Stärkungspaktmitteln. Am Donnerstag sei bekannt gegeben worden, dass 14 von 19 Stärkungspaktkommunen ihre Gelder ausgezahlt bekommen hätten. Es wurde darauf verwiesen, dass Werl und Welper auf der List fehlen. In Werl sei bekannt warum, nämlich weil der Jahresabschluss 2014 fehlte. Warum steht Welper nicht auf der Liste und wie hoch ist der Betrag?

AV ROTERING antwortet, dass er hierzu eine Mitteilung vorbereitet hat. Der Betrag wird sich auf 495.000,00 € belaufen. Es sei nur noch eine Formalie. Der Wirtschaftsprüfer habe die Prüfung bereits abgeschlossen. Es fehle nur noch die bestätigte Fassung, die in den nächsten 2 Wochen vorliegen werde.

RM KAISER hat eine Anfrage zu der Baumaßnahme und der damit verbundenen Umleitung im Bereich der L 795 –Heckenbrei/Delkenstraße-. Er fragt an, ob es möglich sei, dass die Verwaltung eine Mitteilung an die Presse geben könne, dass die Maßnahme viel früher beendet sein solle. Er hätte vom Polier die Auskunft erhalten, dass mit einer Fertigstellung Anfang Oktober (also 2 Monate früher) zu rechnen sei.

FBL HÜCKELHEIM gibt an, dass die Maßnahme noch nicht abgeschlossen sei. Es würden noch Arbeiten anstehen. Einzelheiten seien nicht bekannt. Herr Hückelheim wird sich aber nach dem Sachstand erkundigen.

RM DAUBE hat eine Frage zu dem noch laufenden Stellenausschreibungsverfahren „Kämmerer“. Gibt es schon Bewerbungen? Wenn ja, wie viele?

BM SCHUMACHER antwortet, ja es gibt mehrere Bewerbungen, die auch die formellen Voraussetzungen erfüllen.

RM DAUBE hätte gern gewusst, ob Herr Schumacher bei der Stellenbesetzung die Politik beteiligen werde um eine Auswahl treffen zu können.

BM SCHUMACHER bejaht diese Frage.

RM DAUBE teilt abschließend mit, dass zur nächsten Ratssitzung beabsichtigt sei einen Antrag auf Änderung der Hauptsatzung zu stellen, dass festgeschrieben würde, dass bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte die Politik zu beteiligen ist.

RM DAHLHOFF hätte gerne gewusst, ob es Neuigkeiten zum Bürgerbus geben würde.

BM SCHUMACHER geht nach wie vor davon aus, dass dieser im nächsten Jahr an den Start gehen wird.

RM ROHE hat noch eine Verfahrensfrage zu der Besetzung der Stelle des Kämmerers bzw. der Bestellung zum Allgemeinen Vertreter. Wird es in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss einen Bewerberspiegel geben und wird in der Sitzung vorbereitet?

BM SCHUMACHER bejaht die Anfrage.

RM DAHLHOFF hätte gerne gewusst, ob die Anmeldezahlen der Grundschulen schon bekannt seien.

FBL GRÜMME-KUZNICK gibt bekannt, dass es 4 Eingangsklassen sein werden.

b) Mitteilungen

Mitteilungen werden nicht gegeben.

CDU-Fraktionsvorsitzender Daube verabschiedet nach 14 1/2 – jähriger Tätigkeit bei der Gemeinde Welver den Allgemeinen Vertreter, Herrn Rotering und überreicht einen Präsentkorb.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister SCHUMACHER um 19:55 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung.


- Schumacher -
Bürgermeister


- Robbert -
Schriftführerin

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016

- **Haushaltsausgleich 2016 nach dem Stärkungspaktgesetz**
- **Ergebnisplan 2016 bis 2021**
- **Haushaltsvergleich 2016 zu 2015**
- **Entwicklung von wesentlichen Erträgen und Aufwendungen**
- **Haushaltsanierungsplan 2016**
 - Entwicklung der Konsolidierungsmaßnahmen in 2016
 - Strukturelles Problem und Grundsteuer
- **Risiken und Hinweise für die weiteren Haushaltsberatungen**

Haushaltsausgleich 2016 nach dem Stärkungspaktgesetz

Vorgaben:

- Haushaltsausgleich spätestens 2016 mit Konsolidierungshilfe (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 StPaktG)
- Haushaltsausgleich spätestens 2021 ohne Konsolidierungshilfe (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 StPaktG)
- § 6 Abs. 3 StPaktG:
„Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.“

Gesamtergebnishaushalt - Jahre 2016-2021 (Beträge in €)

	Ergebnisplanung					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ERGEBNISPLAN						
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	10.815.800	11.136.800	11.491.800	11.865.800	12.064.800	12.268.800
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.916.100	4.908.700	4.912.600	4.869.200	4.906.200	4.954.100
3 Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	3.944.100	3.942.500	3.941.500	3.940.200	3.940.200	3.940.200
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	374.700	374.700	374.700	374.700	374.700	374.700
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	72.600	79.600	72.600	79.600	79.600	79.600
7 Sonstige ordentliche Erträge	1.355.800	1.354.900	1.354.300	1.354.100	1.354.100	1.354.100
10 Ordentliche Erträge	21.479.100	21.797.200	22.147.500	22.483.600	22.719.600	22.971.500
11 Personalaufwendungen	-4.027.800	-4.067.100	-4.106.600	-4.146.600	-4.187.100	-4.228.000
12 Versorgungsaufwendungen	-537.600	-543.000	-548.400	-553.900	-559.400	-565.000
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-4.098.400	-4.026.400	-4.075.000	-4.007.100	-4.038.100	-4.071.200
14 Bilanzielle Abschreibungen	-3.233.100	-3.204.200	-3.178.200	-3.110.700	-3.110.700	-3.110.700
15 Transferaufwendungen	-8.027.300	-8.477.300	-8.786.300	-8.821.300	-8.916.300	-9.028.300
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-941.100	-956.700	-934.200	-971.500	-978.900	-986.400
17 Ordentliche Aufwendungen	-20.865.300	-21.274.700	-21.628.700	-21.611.100	-21.790.500	-21.989.600
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	613.800	522.500	518.800	872.500	929.100	981.900
19 Finanzerträge	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-523.000	-501.000	-474.000	-445.000	-416.000	-385.000
21 FINANZERGEBNIS	-520.500	-498.500	-471.500	-442.500	-413.500	-382.500
22 ERGEBNIS, D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	93.300	24.000	47.300	430.000	515.600	599.400
26 JAHRESERGEBNIS einschl. Konsolidierung	93.300	24.000	47.300	430.000	515.600	599.400
Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz (in Zeile 2 enthalten)	495.000	386.100	282.100	183.100	89.100	0

ERTRÄGE	Haushaltsansatz		
	2015	2016	Veränd.
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	-9.285.300,00	-10.815.800,00	-1.530.500,00
Auszug: 4011000000 Grundsteuer A	-329.000,00	-335.000,00	-6.000,00
4012000000 Grundsteuer B	-1.815.000,00	-2.819.000,00	-1.004.000,00
4013000000 Gewerbesteuer	-1.423.000,00	-1.624.000,00	-201.000,00
4021000000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-4.979.000,00	-5.267.000,00	-288.000,00
4022000000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-141.000,00	-162.000,00	-21.000,00
4051000000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	-515.500,00	-526.000,00	-10.500,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.791.400,00	-4.916.100,00	875.300,00
Auszug: 4121000000 Bedarfszuweisungen vom Land	-495.000,00	-495.000,00	0,00
4111000000 Schlüsselzuweisungen vom Land	-3.129.000,00	-2.417.000,00	712.000,00
4141000000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-263.300,00	-410.300,00	-147.000,00
4161060000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen vom Land	-695.100,00	-472.700,00	222.400,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-3.944.900,00	-3.944.100,00	800,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	-286.700,00	-374.700,00	-88.000,00
Auszug: 4411000000 Mieten und Pachten	-205.200,00	-315.200,00	-110.000,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-53.400,00	-72.600,00	-19.200,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	-1.356.300,00	-1.355.800,00	-19.200,00
10 Ordentliche Erträge	-20.718.000,00	-21.479.100,00	-761.100,00

AUFWENDUNGEN	Haushaltsansatz		
	2015	2016	Veränd.
11 Personalaufwendungen	3.808.700,00	4.027.800,00	219.100,00
12 Versorgungsaufwendungen	532.200,00	537.600,00	5.400,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.566.350,00	4.098.400,00	-467.950,00
Auszug: 5211000000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	821.150,00	613.800,00	-207.350,00
5232030000 Aufwendungen aus ÖRV - Clarenbachschule	140.000,00	110.000,00	-30.000,00
5233020000 Lippeverbandsbeitrag	612.000,00	531.500,00	-80.500,00
5241030000 Reinigungsaufwendungen	221.500,00	170.100,00	-51.400,00
5273000000 Schülerbeförderungsaufwendungen	225.000,00	118.000,00	-107.000,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	3.592.700,00	3.233.100,00	-359.600,00
15 Transferaufwendungen	7.913.300,00	8.027.300,00	114.000,00
Auszug: 5331010000 Laufende Leistungen für Asylbewerber	278.000,00	365.000,00	87.000,00
5341000000 Gewerbesteuerumlage	203.000,00	231.000,00	28.000,00
5372010000 Kreisumlage	4.439.000,00	4.518.000,00	79.000,00
5372020000 Jugendamtsumlage	2.299.000,00	2.226.000,00	-73.000,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	930.790,00	941.100,00	10.310,00
17 Ordentliche Aufwendungen	21.344.040,00	20.865.300,00	-478.740,00

HAUSHALTSVERGLEICH - ERGEBNIS	Haushaltsansatz		
	2015	2016	Veränd.
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	626.040,00	-613.800,00	-1.239.840,00
19 Finanzerträge	-2.500,00	-2.500,00	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	539.000,00	523.000,00	-16.000,00
Auszug: 5517000000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	524.000,00	503.000,00	-21.000,00
21 FINANZERGEBNIS	536.500,00	520.500,00	-16.000,00
29 ERGEBNIS	1.162.540,00	-93.300,00	-1.255.840,00

FINANZPLAN	Haushaltsansatz		
	2015	2016	Veränd.
1 Steuern und ähnliche Abgaben	9.285.300,00	10.815.800,00	1.530.500,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.563.800,00	3.998.800,00	-565.000,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	3.298.900,00	3.298.900,00	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	286.700,00	374.700,00	88.000,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	53.400,00	72.600,00	19.200,00
7 Sonstige Einzahlungen	536.300,00	536.300,00	0,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	2.500,00	2.500,00	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.026.900,00	19.099.600,00	1.072.700,00
10 Personalauszahlungen	-3.644.100,00	-3.861.600,00	-217.500,00
11 Versorgungsauszahlungen	-495.400,00	-500.400,00	-5.000,00
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-4.566.350,00	-4.098.400,00	467.950,00
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-539.000,00	-523.000,00	16.000,00
14 Transferauszahlungen	-7.913.300,00	-8.027.300,00	-114.000,00
15 Sonstige Auszahlungen	-930.790,00	-941.100,00	-10.310,00
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.088.940,00	-17.951.800,00	137.140,00
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	-62.040,00	1.147.800,00	1.209.840,00

INVESTITIONSPLAN	Haushaltsansatz		
	2015	2016	Veränd.
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	1.056.000,00	1.111.000,00	55.000,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.056.000,00	1.111.000,00	55.000,00
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-5000,00	0,00	5.000,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-554.000,00	-1.035.000,00	-481.000,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-460.000,00	-301.900,00	158.100,00
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-20.000,00	-22.000,00	-2.000,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-1.039.000,00	-1.358.900,00	-319.900,00
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	17.000,00	-247.900,00	-264.900,00

FINANZIERUNGSPLAN	Haushaltsansatz		
	2015	2016	Veränd.
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	-45.040,00	899.900,00	944.940,00
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0	0,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	0	0	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-611.000,00	-613.000,00	-2.000,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	0	0	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-611.000,00	-613.000,00	-2.000,00
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	-656.040,00	286.900,00	942.940,00

Entwicklung der Konsolidierungsmaßnahmen in 2016

lfd. Nr.	Maßnahme	HH 2015	HH 2016	HH 2017	HH 2018	HH 2019	HH 2020	HH 2021
1	Konsolidierungsbeitrag Personalaufwendungen	190.000 €	215.000 €	215.000 €	215.000 €	265.000 €	300.000 €	300.000 €
2	Rats- und Ausschussarbeit	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
3	Wirtschaftswegebau	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
4	Musikschule	12.000 €	15.000 €	18.000 €	21.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €
5	Verzicht auf den Sekundarschulbereich - HS Welver	-	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €
6	Umgang mit der Turnhalle an der Turnhalle HS Welver	-	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €
9	Einstellung des JEKI-Projektes	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
10	Abwasserbeseitigung - Widmung der Bürgermeisterkanäle	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12	Reduktion der laufenden Geschäftsaufwendungen	286.000 €	133.000 €	133.000 €	133.000 €	133.000 €	133.000 €	133.000 €
	pauschale Aufwandsreduktion	153.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13	Erhöhung der Hundesteuer	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
14	Veränderung des Maßnahmenprogrammes	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15	Erhöhung der Realsteuern	766.000 €	1.735.000 €	1.735.000 €	1.735.000 €	1.735.000 €	1.735.000 €	1.735.000 €
15A	Anhebung der Grundsteuer A	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €
15B	Anhebung der Grundsteuer B	561.000 €	1.530.000 €	1.530.000 €	1.530.000 €	1.530.000 €	1.530.000 €	1.530.000 €
15C	Anhebung der Gewerbesteuer	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €
	Summe Konsolidierungsmaßnahmen	1.293.000 €	2.598.000 €	2.601.000 €	2.604.000 €	2.657.000 €	2.692.000 €	2.692.000 €

Strukturelles Problem und Grundsteuer

Strukturelle Veränderung - <u>Haushaltsansätze 2016</u>	HSP 2012	HSP 2013	HSP 2014	HSP 2015	HSP 2016	Veränderungen gesamt
<u>Erträge</u>						
Schlüsselzuweisungen nach GFG	3.464.000 €	3.131.000 €	2.922.000 €	3.039.000 €	2.417.000 €	- 1.047.000 €
Summe Erträge	3.464.000 €	3.131.000 €	2.922.000 €	3.039.000 €	2.417.000 €	- 1.047.000 €
<u>Aufwendungen</u>						
Kreisumlage	4.640.000 €	4.552.000 €	4.754.000 €	4.659.000 €	4.518.000 €	- 122.000 €
Jugendamtsumlage	2.298.000 €	2.251.000 €	2.248.000 €	2.358.000 €	2.272.000 €	- 26.000 €
Kostenbeteiligung Clarenbachschule	40.000 €	60.000 €	140.000 €	140.000 €	110.000 €	70.000 €
Summe Aufwendungen	6.978.000 €	6.863.000 €	7.142.000 €	7.157.000 €	6.900.000 €	- 78.000 €
Ergebnissaldo	-3.514.000 €	-3.732.000 €	-4.220.000 €	-4.118.000 €	-4.483.000 €	- 969.000 €
Verbesserungen/ Verschlechterungen (+/-)						- 969.000 €

Berechnung des Ausgleichsbedarfs	
erforderliche Hebesatzanhebung	312%
derzeitiger Hebesatz	595%
zukünftig erforderlicher Hebesatz	907%

Risiken und Hinweise für die weiteren Haushaltsberatungen

- **Haushaltsansatz der Gewerbesteuer!**
- **Höhe der Zuweisungen für die Unterbringung der Asylbewerber?**
- **Kosten der Unterkunft, Krankenkosten und laufende Leistungen für Asylbewerber?**
- **Kosten für den Ausbau der HS Welter als Asylunterkunft?**
- **Kosten für den Wegebau?**
- **Planungskosten für den Bahnhofpunkt Welter?**
- **Kosten für Maßnahmen im Zuge der Gefährdungsbeurteilung Feuerwehr?**

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nummer	Name/Organisation Anschrift	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	
			ja	nein
1.	Kreis SOEST, Postfach 1752, 59494 Soest	17.08.2015	x	
2.	Kreis SOEST, Postfach 1752, 59494 Soest Nachtrag	21.08.2015	x	
3.	LIPPEVERBAND Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen	14.08.2015		X
4.	IHK Arnsberg Postfach 5345, 59818 Arnsberg	14.08.2015	x	
5.	Westnetz GmbH Hellefelder Str. 8. 59821 Arnsberg	12.08.2015	x	
6.	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg	10.08.2015	x	
7.	Stadt Hamm -61.4- Postfach 2449 • 59014 Hamm	06.08.2015	x	
8.	LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe	03.08.2015	x	
9.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50679 Köln	23.07.2015	x	
10.	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 1152, 59471 Soest Agrar	22.07.2015		x
11.	LWK Kreisstelle Soest, Ostinghausen (Haus Düsse), 59505 Bad Sassendorf	14.07.2015	x	
12.	Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	14.07.2015	x	
13.	Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund	10.07.2015		x

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Folgende Bürger haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nummer	Name Anschrift	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	
			ja	nein
14.	Sammeleingabe mehrerer Bürger	04.07.2015	x	
15.	Niederschrift über die Bürgerversammlung am Donnerstag, den 18.06.2015, im Saal des Rathauses, Am Markt 4, Welper	18.06.2015	x	

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

A. Träger öffentlicher Belange

1. Absender: Kreis SOEST, Postfach 1752, 59494 Soest Schreiben vom 17.08.2015

1.1.1 Naturschutz

1.1.1 Hinweise/Anregungen

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur Ausweitung des vorhandenen Einzelhandelsstandorts keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Vorhaben ist verbunden mit Flächenversiegelung und Lebensraumverlust.

Artenschutz

Im vorgelegten Artenschutzgutachten wird gefordert, die Gehölzreihe entlang des südlichen Randes des Planungsareales zu erhalten, da diese mit ihrer Saumstruktur eine geringe Bedeutung für die Fledermaus und Schwalben hat und eine Bedeutung als Leitlinie für durchziehende Kleinvögel aufweist. Die Gehölzreihe ist zumindest im Bereich der Stellflächen entsprechend festgesetzt. Ich bitte zu prüfen, inwieweit diese Festsetzung auch im Bereich der überbaubaren Flächen im Westen und Osten erfolgen kann.

Durch das geplante Abbruchvorhaben können geschützte Tierarten betroffen sein. Deshalb ist beim Abriss eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen zu überprüfen, ob sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der folgenden Tierarten im oder am Gebäude befinden:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern),
- Brutstätten von heimischen Vögeln (z.B. Schwalben, Mauersegler, Turmfalken),
- Nester von Hornissen

Zur Verminderung von Verbotstatbeständen ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. bis 01.03. erfolgen dürfen.

Wenn diese Punkte beachtet und entsprechend umgesetzt werden, ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

1.1.1.1 Abwägungsvorschlag

Ein weitergehender Erhalt der Gehölzreihe im Bereich der –geplanten- Gebäude ist nicht möglich, da dann die Intention dieses Änderungsverfahrens, die Erweiterung der beiden Märkte nicht in ausreichendem Masse erreicht werden kann. Eine Erweiterung in anderer Richtung ist aufgrund der vorhandenen Bestands- und Eigentumssituation (hier die Ladestraße bzw. Bestandsgebäude) nicht möglich.

Vor Abriss des Aldimarktes werden nochmals die oben angesprochenen Untersuchungen durchgeführt.

Der Hinweis zu den Gehölzentnahmen wird in den textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.

Der Investor wird über seine Mitteilungspflicht bei eventuell auftauchenden Hinweisen zu geschützten Arten informiert.

1.1.1.2 Beschlussvorschlag

Der Anregung zum Erhalt der Gehölzreihe kann nicht gefolgt werden. Der Rechtsplan zum vorhabenbezogenen B-Plan ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

1.2

1.2.1. Hinweise/Anregungen

Schutzgebiete

Das vorhandene Naturdenkmal ist mitsamt der Kronentraufe zu sichern und zu schützen. Weder das Befahren noch das Lagern von Baumaterialien ist im Kronentraufbereich zulässig. Beeinträchtigungen für das ND sind dann nicht zu erwarten.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Welper sieht hier Siedlungsraum vor.

Eingriffsregelung

Bewertung

Die in der Begründung unter 10.4 getroffene Bewertung der Fläche ist einer Flächenbewertung vor dem Eingriff gegenüberzustellen.

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Kompensation:

Vor einer Ersatzgeldzahlung ist zu prüfen, inwieweit Flächen und Maßnahmen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Hier bieten sich die Umsetzung der WRRL (Eigenanteil), die Erweiterung des Waldbereiches, (die den ersten Ausgleich für diesen Bebauungsplan bildete) und Maßnahmen aus dem Landschaftsplan auf gemeindeeigene bzw. zu erwerbende oder langfristig zu pachtende Flächen an.

1.2.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Begründung und der Umweltbericht sind zur Klarstellung um die Ausführungen zum Naturdenkmal zu ergänzen.

Der Hinweis zum Landschaftsplan ist redaktionell einzuarbeiten.

Der Umweltbericht wird zur Klarstellung in der Flächenbewertung ergänzt.

Der Anregung zur Kompensation wird gefolgt.

1.2.1.2 Beschlussvorschlag

Die Begründung und der Umweltbericht sind wie oben erläutert zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmig

Rat: zustimmig

1.3 Immissionsschutz

1.3.1 Hinweis

Grundsätzlich bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Die den Planungsunterlagen beigelegte schalltechnische Untersuchung des Gutachters Winker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Berichts-Nr. 2635.1/04 vom 27.03.2015 ist überwiegend plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere sind hier die Emissionsansätze und die konservative Betrachtung der PKW-Bewegungen (5.1.1 des Gutachtens) zu nennen. Die unter „1. Zusammenfassung“ genannten Schallminderungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Klärungsbedarf besteht bei der Einschätzung der Vorbelastung durch benachbarte gewerbliche Nutzungen (7.1, Seite 27, letzter Absatz der schalltechnischen Untersuchung). Der Betrieb Mesche Landtechnik wurde im ergänzenden Schallgutachten 99151/I – h/P vom 28.03.2000 zum B-Plan Nr. 23 „Ladestraße“ betrachtet. Wie diesem Gutachten zu entnehmen ist, wirkt der o.g. Betrieb durchaus immissionsrelevant auf die Immissionsaufpunkte IO-03a und IO-03b der aktuellen schalltechnischen Un-

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

tersuchung ein (Anlage 3 und 4). Die Aussage, dass „eine relevante Geräuschvorbelastung durch die dem Einzelhandelsstandort benachbarten gewerblichen Nutzungen für die im Rahmen dieser Untersuchung maßgebenden Immissionsorte nicht vorliegt“, sollte unter diesem Aspekt betrachtet und kommentiert werden.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Die Forderung von ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben behalte ich mir vor.

1.3.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Mesche Landtechnik hat den genannten Standort aufgegeben, eine Nachfolgenutzung ist nicht geplant. Unabhängig davon sieht der schalltechnische Gutachter keine relevante Geräuschvorbelastung durch den ehemals vorhandenen Betrieb. Die ergänzende Stellungnahme wird als Anlage in die Begründung aufgenommen.

1.3.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

1.4 Brandschutz

1.4.1 Hinweise

Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.

Einhaltung von Hilfsfristen

Da es sich hierbei um ein Areal handelt, welches bereits durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossen wurde sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist da feuerwehrtechnische Fahrzeuge zeitgerecht zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden können.

Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen

Da die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Welver nicht über ein Hubrettungsfahrzeug (DLK) verfügt, sind bauliche Anlagen; die Aufenthaltsräume haben; immer gemäß § 17 Abs. 3 BauO NRW zu erstellen.

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Insbesondere weißt die Brandschutzdienststelle auf den Sachverhalt hin, dass zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mit den Rettungsgeräten der Feuerwehr nur anzuleitende Stellen zulässig sind; die nicht mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegen:

Zufahrt für die Feuerwehr

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist die Zufahrt bereits jetzt schon als gesichert anzusehen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist jedoch immer der § 5 BauO NRW einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Bereitstellung von Löschwasser

Gemäß § 1 Abs. 2 FSHG stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.

Dimensionierung der Löschwasserleitungen

Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Änderung des BP eine, gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasser (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt.

Löschwasserentnahmemöglichkeiten

Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle

- Überflurhydranten (ÜFH) gemäß DIN 14384
- Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339

Hinweis:

Es ist durch z. B. bauliche Maßnahmen jederzeit zu gewährleisten, dass

Unterflurhydranten nicht zu- oder überparkt werden können.

- Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder DIN 14230

Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen

Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 150 m um den Bereich sicherzustellen.

Hinweis:

Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

2. Änderung B-Plan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

1.4.1.1 Abwägungsvorschlag

Die vorgenannten Hinweise sind im Rahmen der Bauantragsstellung/Bauausführung zu berücksichtigen. Der Hinweis auf die Löschwasserleitung ist zur Klarstellung in der Begründung zu ergänzen.

1.4.1.2 Beschlussvorschlag

Die Begründung ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmig

Rat: zustimmig

2. Bodenschutz Nachtrags-Schreiben KREIS SOEST vom 21.08.2015

2.1. Hinweise/Anregungen

ich bitte den folgenden Hinweis des Sachgebietes Bodenschutz noch mit aufzunehmen:

Der Planbereich ist als Altstandort registriert (4313-0051). Es handelt sich dabei um den ehemaligen Güterbahnhof Welver. Bei einer orientierenden Untersuchung 1998 wurden nur geringe Schadstoffgehalte in den 0,5 bis 1,5 m mächtigen Anfüllungen festgestellt. Diese erfordern bei einer weitgehenden Versiegelung des Geländes keine weiteren Maßnahmen.

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Anfallende Abfälle sind hinsichtlich des Entsorgungsweges gutachterlich zu beurteilen.

Die Detailplanung ist mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz abzustimmen.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

2.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Klarstellung im Rechtsplan unter Hinweise und der Begründung aufgenommen.

2.1.2 Beschlussvorschlag

Die Begründung und der Rechtsplan sind zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

3. Absender : LIPPEVERBAND Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen

Schreiben vom 14.08.2015

3.1 Hinweis

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise.

3.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

4. Absender: IHK Arnsberg Postfach 5345, 59818 Arnsberg

Schreiben vom 14.08.2015

4.1 Hinweise/Anregungen

... durch die oben genannte Planung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes (Rückbau und Neuerrichtung) von 770 m² auf zunächst bis zu 1.000 m² (optional 1.250 m²) Verkaufsfläche und die Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes von ca. 1.129 m² auf bis zu 1.740 m² (optional 1.900 m²) Verkaufsfläche geschaffen werden. Durch die Schaffung der Erweiterungsmöglichkeiten soll die Nahversorgung im Quartier Ladestraße sowie im Ortskern Welper wesentlich verbessert werden. Das Plangebiet befindet sich in ca. 500 Metern Entfernung zum Hauptgeschäftsbereich am Markt.

Nach Aussage des vorgelegten Verträglichkeitsgutachtens der CIMA führen die geplanten Erweiterungen nachvollziehbar zu keinen abwägungsrelevanten Kaufkraftverlusten für die Ortsmitte von Welper oder andere Zentrale Versorgungsbereiche. Lediglich der PENNY Markt sei laut Gutachter durch die zu erwartenden Umsatzverluste in seinem Bestand gefährdet, allerdings auf Grund seiner Lage außerhalb des Zentrums nicht schützenswert.

In der Vergangenheit wurde seitens der IHK und auch durch ein entsprechendes, durch die CIMA im Jahr 2009 erarbeitetes Einzelhandelskonzept empfohlen, zur Stärkung der Ortsmitte etwaige weitere Einzelhandelsentwicklungen (u.a. Ansiedlung eines weiteren Discounters) auf den Bereich des ehemaligen SPAR-Marktes bzw. das Raiffeisen-Gelände zu konzentrieren. Es hat sich allerdings gezeigt, dass eine entsprechende Realisierung trotz diverser Versuche in den vergangenen Jahren nicht möglich war und auch keine weiteren geeigneten Flächen für einen Lebensmittelmarkt in aktuell marktüblicher Größe im oder zumindest angrenzend zum (faktischen) Zentralen Versorgungsbereich von Welper vorhanden sind. Beachtet man zudem, dass laut Gutachter eine unterdurchschnittliche Flächenausstattung von Welper im Bereich Nahrungs- und Genussmittel gegeben ist, so ist zur Stärkung der Nahversorgung aus unserer Sicht im Ergebnis eine Erweiterung der an der Ladestraße ansässigen Betriebe Aldi und Edeka zu befürworten.

Wir halten es allerdings für sinnvoll, sowohl den Ortskern als auch die Nahversorgungslage an der Ladestraße über entsprechende Zentrale Versorgungsbereiche zu definieren und durch den Rat zu verabschieden

4.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Die erweiterten zentralen Versorgungsbereiche wurden in der Stellungnahme der CIMA von 2015 ja bereits genauer definiert bzw. formuliert.

4.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

5. Absender: Westnetz GmbH Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Schreiben vom : 12.08.2015

5.1 Hinweis/Anregungen

... im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin Gas-Hochdruckanlagen

Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen

Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunftthyssengas.com.

Ob unsere Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.

5.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. ja bereits im Rahmen dieses Verfahrens befolgt.

Die Rahmen der Ausgleichsflächen ist die Westnetz GmbH erneut zu beteiligen.

5.1.2 Beschlussvorschlag

Der Umweltbericht ist um diesen Hinweis zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

6. Absender: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg Schreiben vom : 10.08.2015

6.1 Hinweise

... zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Fläche liegt über dem auf Sole verliehenen Bergwerkfeld „Saline Sassendorf“, im Eigentum der Saline Bad Sassendorf GmbH, Moor- und Solebad, Bismarckstraße 2 in 59505 Bad Sassendorf. Bergbau hat im Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht stattgefunden.

Ferner liegt das Vorhaben über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

6.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträger informiert

6.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmend

Rat: zustimmend

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

7. Absender: Stadt Hamm -61.4- Postfach 2449 • 59014 Hamm

Schreiben vom :06.08.2015

7.1 Hinweis

... mit der 2. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 24 bereitet die Gemeinde Welper den Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes und die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche eines Vollsortiment- und Discountmarktes an der Ladestraße im Zentralort Welper vor.

Die beabsichtigten Entwicklungen haben voraussichtlich keinen Einfluss auf die Einzelhandelssituation in Hamm.

Die Planung ist als abgestimmt im Sinne des § 2 (2) BauGB zu betrachten.

7.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: *Leistung*

Rat: *Leistung*

8. Absender: LWL-Archäologie für Westfalen – In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Schreiben vom: 03.08.2015

8.1 Hinweise

... Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt 8.1 Sonstige Hinweisen „Bodendenkmale“.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in dem Punkt noch unsere alte Bezeichnung und unsere alte, nicht mehr gültige Fax-Nummer genannt werden. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, den Hinweis wie folgt zu ändern:

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

8.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend verwendet.

8.1.2 Beschlussvorschlag

Der Rechtsplan ist redaktionell anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmig

Rat: zustimmig

9. Absender: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Deutz, Mülheimer Straße 22-24, 50679 Köln

Schreiben vom :23.07.2015

9.1 Hinweise

. die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die uns vorliegende Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Welver keine Bedenken. Flächen der Deutschen Bahn AG wurden nicht überplant.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitige und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, sind wir bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen.
- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

9.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Befolgung weitergeleitet

9.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

10. Absender: Bezirksregierung Arnsberg - Agrar, Postfach 1152, 59471 Soest

Schreiben vom :12.07.2015

10.1 Hinweis

Belange der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierter Landentwicklung sind von der Maßnahme nicht betroffen.

10.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

10.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmig

Rat: zustimmig

11. Absender: LWK Kreisstelle Soest Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf

Schreiben vom :14.07.2015

11.1 Hinweis

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

Die vorliegenden Planungen sehen eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche für einen vorhandenen Edeka-Markt und Aldi-Markt vor. Durch die geplante Baumaßnahme wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Durch die Planung ist davon auszugehen, dass es auch zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt. Im Abschnitt 10.9 wird aufgeführt, dass der Ausgleich mit dem Kreis Soest besprochen wird.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Hinweis gegeben, auch die Landwirtschaftskammer im Zusammenhang mit Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuschalten.

11.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11.1.2 Beschlussvorschlag

Die Begründung ist um den Hinweis zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmig

Rat: zustimmig

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

12. Absender: Amprion GmbH Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Schreiben vom :14.07.2015

12.1 Hinweis

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

12.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

13. Absender: Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Schreiben vom : 10.07.2015

13.1 Hinweis

Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

13.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

13.1.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: Zustimmung

Rat: Zustimmung

14. Absender: Gemeinschaftliche Stellungnahme (Sammeleingabe) mehrerer Bürger, 59514 Welper

Schreiben vom : 04.07.2015

14.1 Anregung

... Zu den grundlegenden Aufgaben der Bauleitplanung gehört es, durch die Festsetzung von Baugebieten Nutzungskonflikte innerhalb des jeweiligen Gebietes zu vermeiden und die verschiedenen Baugebiete einander so zuzuordnen, dass Konflikte zwischen den Gebieten und ihrer Umgebung vermieden werden.

Im Falle von Einkaufszentren, die außer in Kerngebieten nur in eigens festgesetzten Sondergebieten zulässig sind und deshalb wegen der mit ihnen verbundenen nachteiligen Wirkungen nicht einmal in Misch-, Gewerbe- oder Industriegebieten verwirklicht werden dürfen, ist eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange zwangsläufig gegeben, wenn mit der vorgesehenen Planung weitere, die Grenzwerte der TA-Lärm überschreitende, Verkehrsmengen erzeugt werden und somit neue und zusätzliche Konflikte zwischen den Gebieten unseres Wohngebietes und den Sonderbauflächen an der Ladestraße entstehen.

Unsere Anregung diesbezüglich wäre:

1. Die Belange der anliegenden und benachbarten Wohngebiete müssen berücksichtigt werden

14.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Belange der Nachbarschaft wurden durch entsprechende Gutachten, die mögliche Belastungen untersuchen in dem z.B. Verkehrszählungen gemacht wurden weitgehend in ausreichendem Maß gewürdigt. Die Belastungen der Anwohner liegen zu keiner Zeit über den zumutbaren Belastungen (gesetzliche Grenzwerte). Dies wurde von einem Anwohner der Reiherstraße an dem Bürgerinformationsabend ebenfalls auch nach subjektiven Wahrnehmungen bestätigt. Die Belange der Nachbarschaft wurden berücksichtigt.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

14.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmig

Rat: zustimmig

14.2 Anregung

... Der Bau der Märkte an der Ladestraße wurde 1999 genehmigt auf Basis von Normenkontrollverfahren gegen den VEP und einem dann geschlossenen Vergleich mit allen Anliegern. Die begleitenden Verkehrs- und Lärmschutzgutachten und das Gericht hatten seinerzeit festgestellt, dass die Richtwerte z.B. der TA-Lärm nur knapp eingehalten werden konnten, bzw. an einzelnen Stellen bereits überschritten wurden. Nicht zuletzt aufgrund der Schließung des Edeka-Marktes in Scheidingen hat sich der Einkaufsverkehr schon jetzt so erhöht, dass die damaligen Grundlagen der Gutachten nicht mehr gegeben sind und der Verkehr die zulässigen damals schon grenzwertigen Limits übersteigt. Die gegenüber damals veränderten Ladenöffnungszeiten verursachen Verkehrslärm bis in die späten Abendstunden in unseren Wohnstraßen. Auch dieser Umstand verlässt bereits die damals gefundene Kompromisslinie. Wir verweisen auf den Verwaltungsrechtsstreit AZ 11 B 873/99 des OVG NRW vom 09.07.1999 und die damaligen Lärmexpertisen.

Unsere Anregung diesbezüglich wäre:

2. Die Gemeinde Welper verpflichtet sich mit dem Beschluss zum o.g. Bebauungsplan, zum Schutz der Wohn- und Lebensqualität in den benachbarten Wohngebieten alle verkehrsplanerischen und straßenbaulichen Maßnahmen zu ergreifen, um an keiner Stelle im umliegenden Verkehrsnetz die Richtwerte der TA Lärm überschreiten zu lassen.

14.2.1 Abwägungsvorschlag

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens sind neue Verkehrszählungen gemacht worden, die Grundlage für ein schalltechnisches und ein verkehrstechnisches Gutachten sind.

Eine unzumutbare Belastung wird nicht festgestellt, geforderte verkehrsplanerische und straßenbauliche Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter nicht erforderlich. Im Rahmen der Untersuchung der Ein- und Ausfahrtssituation wurden aufgrund der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen auch keine neuen Lösungen empfohlen.

Der Anregung wurde demnach bereits genüge getan.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

14.2.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.3 Anregungen

... Bis heute ist es nicht gelungen, entsprechend des gerichtlichen Vergleiches, den Lieferverkehr zu den Märkten gänzlich so zu organisieren, dass dieser ausschließlich über den östlichen Teil der Ladestraße erfolgt. Regelmäßig sind LKW 's des Liefer- und Ladeverkehrs zu den Märkten in der Reiherstraße zu allen Tages- und Nachtzeiten zu beobachten. Hinweisen möchten wir auch noch darauf, dass das Gericht entschieden hatte, auf die Anlieferung des EDEKA an der Westseite des Gebäudes zu verzichten (mit Ausnahme der Fleischzulieferung).

Unsere Anregungen diesbezüglich wären:

3. Im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungen ist dem Investor aufzuerlegen, dass der Liefer- und Ladeverkehr auch künftig ausschließlich über den östlichen Teil der Ladestraße erfolgt.

4. Außerdem ist den Märkten wie bisher ein Nachtanlieferungsverbot von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr aufzuerlegen.

5. Die Anlieferung des EDEKA an der Westseite des Gebäudes ist zu untersagen.

14.3.1 Abwägungsvorschlag

Laut Aussagen der Betreiber dürfen die eigenen und die beauftragten Fahrer nur über diese Straße anliefern. Es wurde angeregt, dass im Falle eines Verstoßes eventuell durch Falschleitung eines Navigationsgerätes die Aldi oder die EDEKA informiert wird, damit intern dagegen vorgegangen werden kann. Die direkten Anwohner werden über Kontaktmöglichkeiten informiert.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

14.3.2 Beschlussvorschlag

Die Begründung ist unter Punkt 8.5 entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.3.3 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Es wurde angeregt, dass im Falle eines Verstoßes die Aldi oder die EDEKA informiert wird, damit intern dagegen vorgegangen werden kann. Die direkten Anwohner werden über Kontaktmöglichkeiten informiert.

14.3.4 Beschlussvorschlag

Die Begründung ist unter Punkt 8.5 entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.3.5 Abwägungsvorschlag

Bestandteil bzw. Auslöser dieses Änderungsverfahrens ist aus den bereits in der Begründung genannten Gründen die bauliche und innerbetriebliche Neuordnung der beiden Märkte. Dazu ist unter anderem notwendig die Anlieferung des EDEKA – Marktes zu verlegen. Dazu wurden entsprechende gutachterliche Untersuchungen und Folgerungen erstellt, die zum Ergebnis hatten, dass eine Verlegung nicht unzumutbare Belastungen der Nachbarschaft auslöst. Eine Untersagung entbehrt also jeder fachlichen Grundlage.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

14.3.6 Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.4 Anregungen

... Die nun geplante Erhöhung der Verkaufsflächen bei Edeka von 890 m² auf 1630 m² (= +83%) und bei Aldi von 750 m² auf 1250 m² (= + 66,7% incl. Baureserve) ist nicht als zu bagatellisierende „maßvolle“ Veränderung zu betrachten. In der Summe werden demnach 1250m² zusätzlich gebaut, dieses Volumen entspricht einem zusätzlichen dritten Großmarkt. Diese Planmaßnahme greift in erheblichem Maße in die schutzwürdigen Belange der Anlieger ein. Mit der dadurch verbundenen Erhöhung der Verkehrsmenge auf mehr als 2.500 PKW/Tag wird allein in der Reiherstraße ein Störungsniveau erreicht, das die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm überschreitet und das als solches eine Umweltprüfung erfordert. Auch in einem allgemeinen Wohngebiet sind Störungen, die die Wohnruhe oder die Umwelt erheblich beeinträchtigen, von vornherein unzulässig. Die Ladestraße dagegen, die als gewerbliche Straße extra von den seinerzeitigen Investoren geplant und gebaut wurde, hat nur eine Prognose von 900KFZ/Tag. Hier ist demnach auch ein dringender Lastenausgleich erforderlich.

Unsere Anregungen diesbezüglich wären:

6. Im Rahmen des Planverfahrens ist die Umweltprüfung für die Reiherstraße nachzuholen. Werden die zulässigen Lärmwerte überschritten, sind geeignete weitere Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung zu treffen.

7. Schaffung einer direkten, umwegfreien Verbindung zu den Märkten durch abknickende Vorfahrt an der Reiherstraße/Starenschleife in Richtung Ladestraße zur Lenkung des Verkehrs in Richtung Einkaufsbereich Ladestraße.

14.4.1 Abwägungsvorschlag

Das schalltechnische Gutachten weist auch im direkten Umfeld keine Überschreitungen nach, eine Überschreitung in entfernteren Bereichen ist physikalisch nicht zu erwarten, jedenfalls nicht durch aus dem Plangebiet ausgehenden Emissionen.

Eine Ausweitung der naturschutzfachlichen Untersuchungen in diese Richtung ist nicht notwendig.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

14.4.2 Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.4.3 Abwägungsvorschlag

Die verkehrstechnische Untersuchung gibt ausgehend von den aktuellen und prognostizierten Zahlen keine Vorgaben in dieser Richtung. Nach Abwägung aller Belange wird auf einen Umbau der angesprochenen Kreuzung verzichtet.

14.4.4 Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.5 Anregung

... Anzumerken ist aus unserer Sicht außerdem noch, dass der Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Winterlinden auf dem Parkplatz uns Anliegern besonders am Herzen liegt. Die vermeintlich unter dem Kronenbereich angeordneten neuen Parkplätze sind als sehr kritisch zu beurteilen. Der Investor plant darüber hinaus, die erheblichen Eingriffe in Landschaft und Natur z. B. durch die zusätzlich überbauten Flächen und die neuen Parkplätze mit einem Geldbetrag abzulösen.

Ersatzzahlungen dieser Art sind aber nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn die Eingriffe nicht kompensierbar sind, bzw. wenn eine andere Kompensation nicht möglich ist. Die Eingriffsregelung ist im deutschen Recht das bedeutendste Instrument zur Durchsetzung

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

von Belangen des Naturschutzes, das in der "Normal-Landschaft" greift, also auch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Grundidee ist ein generelles Verschlechtsverbot für Natur und Landschaft. Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Unsere Anregung diesbezüglich wäre:

8. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes soll am selben Ort zeitnah durch eine andere geeignete Maßnahme verbessert werden. Natur und Landschaft sollen nach unserem Dafürhalten entlang der Ladestraße verbessert werden durch die Anpflanzung von straßenbegleitenden Bäumen. Z. B. könnte bei der Anlage der neuen Parkplätze entlang der Ladestraße jeder 5. Stellplatz eine Baumscheibe sein. Es können aber auch Baumpflanzungen im näheren Umfeld stattfinden.

14.5.1 Abwägungsvorschlag

Die Kronenbereiche der Linden dürfen und werden durch die Planung weder überbaut noch versiegelt. Ein Ausgleich im Plangebiet ist aufgrund der intensiven und notwendigen Nutzung nicht möglich. Der dadurch notwendige monetäre Ausgleich führt zu hochwertigen und naturschutzfachlich günstigen Gesamträumlich wirkenden Ersatzmaßnahmen. Flächen für Baumpflanzungen, die als Ausgleich naturschutzfachlich gewertet werden könnten sind nicht bekannt.

14.5.2 Beschlussvorschlag

Die Begründung ist zur Klarstellung noch zu ergänzen

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmig

Rat: zustimmig

14.6 Anregung

... Die Gemeinde muss nach Planungsrecht eine hinreichende Begründung für die Planänderungen vorlegen. Begründet wurde vom beauftragten Planer, Herrn Krüger dass das Aldi-Gebäude „nicht mehr zeitgemäß sei“ und dass es einen Trend zu größeren Gängen im Geschäft gäbe. Dabei sei nicht geplant, das Sortiment zu verändern oder zu vergrößern. Gewünscht werden nicht mehr Kunden sondern „dickere Kassenbon's". Das vorhandene hochwertig mit Tonziegeln verklankerte erst 15 Jahre alte Aldi-Gebäude soll dafür abgerissen werden. Außerdem seien die Vergrößerungen der Bauflächen für Aldi um ca. 250 m² rein vorsorglich. Mit dieser Vergrößerung allein der Gänge im Markt verspricht der

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Investor nun eine Rückgewinnung von Kaufkraft um mehr als 40%. Das ist völlig unglaublich.

Es ist bekannt, dass sowohl der Aldi als auch der Edeka nicht zu den umsatzstarken Märkten im Vergleich zu Nachbarkommunen wie Lippetal oder Werl gehören. Ein Ausbau an Verkaufsfläche ist weder mit einer höheren Nachfrage noch mit einer deutlichen Einwohnerentwicklung begründbar. Auch das geänderte Kaufverhalten in der Bevölkerung durch den stark wachsenden Internethandel lassen eine eher zurückgehende Prognose erwarten.

Es ist nicht zuletzt öffentlich bekannt, dass die Gemeinde allein auf Anlass des Investors tätig wird und nicht zum Wohl der Allgemeinheit. Der Investor hat die Absicht, dass Planungsobjekt zu veräußern. Allein um den Wert des Objektes zu steigern und einen höheren Gewinn zu erzielen, ist eine höhere planungsrechtliche Ausnutzung des Grundstücks geplant (Vergrößerung der Verkaufsflächen). Der Investor drohte damit, dass der Aldi, folgt man seinen Interessen seitens der Gemeinde nicht, den Standort verlassen würde. Außerdem ist bekannt, dass die erwünschte Wiederbelebung des ehemaligen Sparmarktes mit einem Drogeriemarkt von den Entscheidungen an der Ladestraße abhängig gemacht wird, da der gleiche Investor auch als Vermittler dieser Immobilie tätig ist. Da der Investor somit wohl gänzlich den Einzelhandel und die Versorgung der Öffentlichkeit in Welper in der Hand hat, besteht ein erhebliches Erpressungspotential. Die Gemeinde sollte sich nicht den Spekulationsinteressen des Investors unterwerfen. Eine gerechte Abwägung der rein wirtschaftlichen Belange des Investors gegen die begründeten Interessen der betroffenen anliegenden Wohngebiete ist dringend geboten.

Unsere Anregung diesbezüglich wäre:

9. Da die o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 nicht hinreichend begründet ist, muss das Verfahren an dieser Stelle enden. Die Gemeinde sollte die Aufhebung des Verfahrens beschließen

14.6.1 Abwägungsvorschlag

Intention eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist immer ein Vorhaben, daß realisiert werden soll. Im Gegensatz gibt es eine Angebotsplanung, die in der Regel durch die Gemeinde initiiert wird.

Die Untersuchung zum Einzelhandelsgutachten stellt ganz klar die zunehmende Verknappung der Einzelhandelsangebote und damit den Kaufkraftabfluss in die Nachbargemeinden heraus. Eine im Gutachten geforderte Entwicklung des alten Raiffeisenstandorte ist als gescheitert anzusehen, da jahrelang kein Investor gefunden werden konnte.

Unter diesem Hintergrund kommt die Untersuchung zum Ergebnis, dass ein räumlich erweiterter Siedlungsschwerpunkt (das Plangebiet) als sinnvoll anzusehen ist.

Ob ein Gebäude erweitert, umgebaut oder ersetzt wird ist Sache des Investors, der das unternehmerische Risiko alleine trägt. Dem Wunsch Rechnung zu tragen ist die Gemeinde ja bereits mit dem Aufstellungsbeschluss gefolgt.

Einen bestehenden Standort, mit den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen aufzuwerten, ist natürlich wesentlich einfacher als einen Standort komplett neu einzurichten, bei

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Erweiterungsvorhaben ist die alternative Standortfrage entsprechend eingeschränkt zu sehen.

Wenn ein Investor den Fortbestand eines Standortes von den Entwicklungsfähigkeiten dieses Standortes abhängig macht ist das unternehmerisches Handeln und keine Erpressung von politischen Gremien. Eine Gemeinde muss bestrebt sein, die erkannten Mängel der Einzelhandelsstrukturen im Interesse aller Bürger zu beheben. Die ist im vorliegenden Verfahren auch unter Abwägung der Interessen der Anwohner, was durch die vielfältigen vorgenommenen Untersuchungen und Gutachten erfolgt.

Die Vergrößerung der Märkte im angestrebten Masse wir sogar gutachterlich empfohlen.

14.6.2 Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.7 Anregung

.... Da der Aldi ohnehin neu baut, und der Aldi-Vertreter in der Bürgerversammlung vom 18.06.2015 auch deutlich gemacht hat, dass es in der Gemeinde geeignetere Standorte gibt, sind neue verträglichere Standorte für den Aldi-Markt zu prüfen. Für eine unabhängige und eigenständige Entscheidung der Gemeinde ist es erforderlich, zumindest für den Neubau des Aldi-Marktes einen Ersatzstandort zu suchen. Wir möchten noch daran erinnern, dass die Verkehrsgutachten zum Genossenschaftsgelände bereits sinnvolle Ansätze für verkehrliche Lösungen hatten. Darauf aufbauend könnte ggf. auch für den Aldi-Markt eine verträgliche Lösung gefunden werden. Weiterhin würde die Option für eine zentralörtliche Entwicklung unter Einbeziehung des Genossenschaftsgeländes offen gehalten werden können. Wir würden es sehr bedauern, wenn die viele Arbeit und die Gutachten für die Ortskernentwicklung gänzlich vergebens gewesen wären. Der Erkenntnisgewinn hieraus sollte doch nicht die Fehlentwicklung an der Ladestraße weiter stützen sondern im Gegenteil einen Prozess zum Umdenken einleiten. Wir sind der Überzeugung, dass die heutige Ladestraße Ursache für die zunehmende Verödung, im Bereich der kleinen und ehemals vielfältigen Einzelhandelsstruktur in Welver ist. Nach und nach ist ein Geschäft nach dem anderen in der Fußgängerzone aufgegeben worden. Die heutigen Leerstände und Immobilienangebote in der Fußgängerzone sind aus unserer Sicht doch Beweis genug. Die Ortskernentwicklung benötigt einen etwas längeren Atem und in der Sache auch Einigkeit aller Akteure.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Es besteht zudem für die Gemeinde ein weiterer wichtiger Zusammenhang mit dem Neubau des Bahnhofes. Für die Bewertung und Finanzierung ist im Umfeld des neuen Bahnhofes seitens der Gemeinde eine städtebauliche Entwicklung einzuleiten, mit der die Millioneninvestitionen für den Bahnhof dann auch zu rechtfertigen sind. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung des Genossenschaftsgeländes, so dass sich im Zentrum von Welver wieder neue Chancen für die Einzelhandelsentwicklung ergeben würden. Außerdem ist im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel die Verknüpfung von Mobilität (am Bahnhof) mit dem Einzelhandel am Genossenschaftsgelände eine überaus sinnvolle Symbiose. Gerade für ältere Menschen mit Beeinträchtigten in der Mobilität wird der Bahnhof umgebaut. Wenn hierbei dann auch noch kurze und unmittelbare Wege für die täglichen Bedürfnisse entstehen, wäre dies eine besondere Qualität für die Zukunft Welfers.

Unsere 10. Anregung diesbezüglich wäre:

Für das Genossenschaftsgelände ist eine städtebauliche Entwicklung einzuleiten, die die dortige Aldi-Ansiedlung als Ersatzstandort einbezieht.

14.7.1 Abwägungsvorschlag

Entsprechend des Einzelhandelsgutachten der CIMA wurde mehrere Jahre versucht das Raiffeisengelände zu revitalisieren. Die konnte aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden. Ein Verlegung des Aldi-standortes kann man nicht anordnen, im Gegenteil es würden bei einer Splittung der Standorte voraussichtlich sogar zusätzliche Verkehre entstehen. Die Entfernung des jetzigen Standortes zum Raiffeisengelände einerseits, der ja nicht so groß ist und die Nähe zu größeren Wohngebiet andererseits sprechen durchaus für den vorhandenen Standort.

14.7.2 Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

14.8 Hinweis

Sehr geehrter Herr Schumacher. wir möchten Sie abschließend bitten, uns die Ergebnisse der Abwägung schriftlich mitzuteilen bzw. das entsprechende Protokoll des zuständigen Gremiums zu überlassen.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

14.8.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gefolgt.

14.8.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmend

Rat: zustimmend

15. Absender: Niederschrift über die Bürgerversammlung am Donnerstag, den 18.06.2015, im Saal des Rathauses, Am Markt 4, Welter

Schreiben vom : 18.06.2015

15.1 Anregung

Ein Bürger sieht diese neu geplanten Parkplätze direkt an der Ladestraße kritisch, da hier durch die Einkaufswagen und während des Einladens der Einkäufe eine Gefährdung entstehe. Herr Sauer (Edeka) hält diese Parkplätze für eher unattraktiv für Kunden, da insbesondere im Bereich des Edeka-Marktes eine Umfahrung der Lärmschutzwand erfolgen müsste. Insofern würden die Mitarbeiter angehalten, diese Stellplätze zu nutzen.

15.1.1 Abwägungsvorschlag

Die Parkplätze entlang der Ladestraße sind aus bauordnungsrechtlichen Gründen für den Betrieb notwendig. Aus gutachterlicher Sicht wurden diese nicht als gefährdend eingestuft. Daher wird an Anzahl und Lage festgehalten.

15.1.2 Beschlussvorschlag

Den Bedenken/Hinweisen wird nicht gefolgt.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmend

Rat: zustimmend

15.2 Anregung

Es wird nachgefragt, ob eine Absperrung des Parkplatzes außerhalb der Öffnungszeiten der Märkte z.B. durch Schranken erfolge. Durch eine Beschränkung könne verhindert werden, dass diese Fläche als Treffpunkt z.B. für automobilisierte Jugendliche mit der damit einhergehenden Lärmentwicklung genutzt wird.

15.2.1 Abwägungsvorschlag

Herr Jorch (Edeka) erwidert hierzu, dass eine Absperrung nicht geplant sei. Diesbezügliche Probleme seien ihm aber auch nicht bekannt. Sofern sich eine Konfliktlage ergeben würde, könne man über entsprechende Maßnahmen nachdenken. Allerdings seien die Installation und die Unterhaltung einer Schrankenanlage sehr kostenintensiv. Herr Bachmann (Edeka) ergänzt, dass der Parkplatz früher als Treffpunkt durch Jugendliche genutzt worden sei, derzeit könne dies nicht festgestellt werden.

15.2.2 Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: zustimmend

Rat: zustimmend

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

15.3 Anregung

Durch die anwesenden Anwohner der Reiherstraße wird kritisiert, dass weiterhin Lkw-Verkehr zu den Märkten durch die Wohngebiete erfolge. Die Beschilderung werde missachtet.

15.3.1 Abwägungsvorschlag

Bürgermeister Schumacher führt hierzu aus, dass es Überprüfungen durch die örtliche Polizei gegeben habe, zu dieser Zeit seien keine Verstöße festgestellt worden. Seitens der Vertreter von Edeka und Aldi wurde versichert, dass die Fahrer angehalten worden seien, die Wohngebiete zu umfahren. Sofern dennoch Lkw-Fahrer den Weg durch die Straßen Im Hagen und Reiherstraße nutzen würden, bliebe nur der Weg einer Anzeige durch die Anwohner. Herr _____ führt aus, dass nach seiner Einschätzung der Lkw-Verkehr durch die Straße Im Hagen gegenüber früher nachgelassen habe.

15.3.2 Beschlussvorschlag

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: _____ einstimmig _____

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

15.4 Anregung

Herr _____ führt aus, dass auch in der neuen Baugenehmigung mit aufgenommen werden sollte, dass eine Anlieferung der Märkte in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr unzulässig ist. Einige Bürger bestätigen, dass die Anlieferung derzeit nicht immer in der zulässigen Zeit erfolge. Insbesondere die Anlieferung der Backwaren und der Zeitungen erfolge vor 6.00 Uhr morgens

15.4.1 Abwägungsvorschlag

Das Bauordnungsrechtliche Verfahren ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Natürlich wird im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahmen und auch in der Begründung auf die Einhaltung der oben genannten Sachverhalte hingewiesen. Auch hier gilt, dass im Zweifel Verstöße anzuzeigen sind.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Stand: 02.09.2015

15.4.2 Beschlussvorschlag

Der Anregung/den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: _____ einstimmig _____

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

15.5 Anregung

Herr _____ weist auf den Vergleich in dem Rechtsstreit aus dem Jahre 1999 hin. Das Oberverwaltungsgericht habe ihm bestätigt, dass dieser Vergleich weiterhin gelte. Er habe Bedenken, dass der Inhalt des Vergleiches bei der Planung nicht berücksichtigt wurde und bittet um Beachtung.

15.5.1 Abwägungsvorschlag

Herr Krüger bestätigt, dass der Inhalt des Vergleichs bekannt sei und durch die Architekten entsprechend beachtet worden sei. Er werde die Angelegenheit aber noch einmal aufgreifen und überprüfen.

Es wurde aber mit der neuen Planung, die ja nicht gerichtlich bekannt bzw. rechtlich untersucht worden ist, auch neue gutachterlicher Stellungnahmen eingeholt, die alle die Durchführbarkeit der Planungen bestätigen.

15.5.2 Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

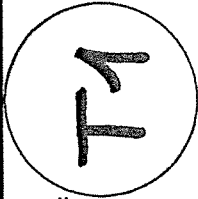
Abstimmungsergebnis:

GPNU: _____ einstimmig _____

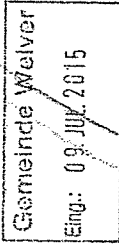
HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

Grosse, Dirk



Von: Bennor, Angelina <angelina.bennor@amprion.net>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2015 14:39
An: Grosse, Dirk
Betreff: Leitungsauskunft - 22. Änd. des FNP und Aufstellung des Bbpl. Nr. 25 "Im Brandesch", Zentralort Welver



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelina Bennor

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15740
T extern +49 231 5849-15740
mailto: angelina.bennor@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Frits-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinkeorts
Stz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 6137 61 359

Zu T 1 – Amprion

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die anderen Versorgungsunternehmen wurden entsprechend im Verfahren beteiligt.

Auslage 3 cu 107 12

T2

Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 24. JUL 2015

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom 02.07.2015 – 61-26-21/25

Belange der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierter
Landentwicklung sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Im Auftrag


Heller

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr
Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Zu T 2 – Bezirksregierung Arnsberg – Landesentwicklung/ Agrarstruktur

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Datum: 22. Juli 2015
Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben
Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190
Stiftstraße 53
59494 Soest

T3

Bezirksregierung Arnsberg



Gemeinde Welver
Eing.: 16. Juli 2015

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister der
Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

d.d.
Landrätin des
Kreises Soest
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Datum: 08.07.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32.02.01.01-11.12/22.A
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Knepper
barbara.knepper@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2343
Fax: 02931/82-3436

Geschien!

Soest, 14.07.15

Kreis Soest
Die Landrätin
Eing.: 13. Juli 2015

Kreis Soest
Die Landrätin
Regionalentwicklung

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34
Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW

Ihr Bericht vom 30.06.2015; Az. 61-20-03/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Bericht vorgelegte Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Diese Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPlG NRW. Andere Entscheidungen meines Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Unabhängig von der landesplanerischen Beurteilung des vorgelegten Flächennutzungsplanentwurfs weist Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht) darauf hin, dass im Umweltbericht Ausführungen zum Monitoring (dem Konkretisierungsgrad des FNP entsprechend) fehlen.

Im Interesse eines genehmigungsfähigen und rechtssicheren Bauleitplans empfehle ich Ihnen, im Umweltbericht die Aussagen zum Monitoring entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Knepper)

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr

13.30 – 16.00 Uhr

Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Heilab.

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Zu T 3 – Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32

Der Anregung wird gefolgt. Der Punkt „Monitoring“ im Umweltbericht zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNÜ:

einstimmig

HFA:

zustimmend

Rat:

zustimmend

Eing.: 03. AUG. 2015

Grosse, Dirk

Von:

Andernach, Klaus-Peter <klaus-peter.andernach@bezreg-arnsberg.nrw.de>
Montag, 13. Juli 2015 08:22

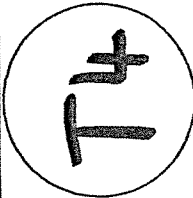
Gesendet:

An:

Grosse, Dirk

Betreff:

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 25 „1m Brandesch § 4 Abs. 2 BauGB



Sehr geehrter Herr Grosse,

Die Darstellungsänderungen im FNP sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.

Die Belange des Dezernates 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.

Die Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Soest als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.

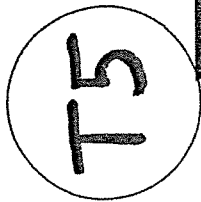
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kl.-Peter Andernach

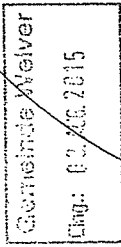
Zu T 4 – Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (Immission)

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



IHK
Arnsberg
Hellweg-Sauerland

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Herr Große
Am Markt 4
59514 Welver



Ihr Ansprechpartner
Vanessa Helmer
E-Mail
helmer@arnsberg.ihk.de
☎ 02931/ 878-161
Fax 02931/ 878-285
Datum
22. Juli 2015

Zu T 5 -- Industrie- und Handelskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

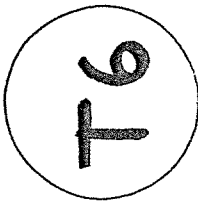
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Im Brandesch“ sowie 22. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die vorliegende Planung haben wir weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.

Freundliche Grüße

V. Helmer

Vanessa Helmer
Referentin im Geschäftsbereich Standort,
Innovation und Umwelt

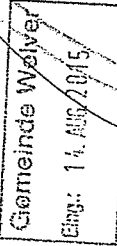


**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Frau Tosta
Durchwahl 02921 30-2271
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.10 b
E-Mail birgit.tosta@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 14.08.2015

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.00.0620-61.26.12

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Im Brandesch"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.07.2015, Ihr Zeichen: 61-26-21/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o. g. Planung folgende Hinweise:

Der Anregung aus 2014 hinsichtlich der Bilanzierung wurde gefolgt.
Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken mehr.

- Bewertung
 - Die in der Begründung unter 12 vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ergibt einen Ausgleichsbedarf von 1250 Wertpunkten.
 - Hier könnte durch die Gemeinde eine Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes, wie die Anlage von Kleingewässern für den Laubfrosch, erfolgen.
- Artenschutz
Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, Nisthilfenanlage etc. und Bauzeiten ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf

vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Wie den Planungsunterlagen, hier Schallgutachten „Schienenverkehrseinwirkungen auf eine geplante Passivhausssiedlung“, Uppenkamp und Partner, Nr. 05 0392 11 vom 27.04.2011, ergänzt durch eine Stellungnahme des Gutachters vom 30.05.2014, zu entnehmen ist, sind die ermittelten Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit deutlich überschritten.

Daraus folgt, dass die in nördlicher Richtung gelegenen Discount- und Vollsortimentmärkte immissionsschutzrechtlich nicht relevant sind. Dies wird u. a. durch das Schallgutachten von Wenker & Gasing, Nr. 2635.1/04 vom 27.03.2015 im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ deutlich, das u.a. einen Immissionsaufpunkt am Schwarzen Weg betrachtet.

Anmerkung:

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Schienenlärms liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Immissionsschutzbehörde.

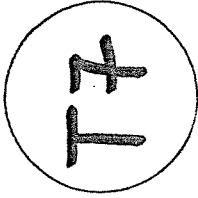
Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Toska

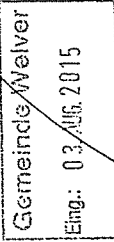
Tosla



Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org



Az.: 1350rö15.eml

Olpe, 24.07.2015

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“
Ihr Schreiben vom 02.07.2015 / Ihr Zeichen 61-26.21/25

Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt G. Hinweise und Empfehlungen „Bodendenkmäler“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
M. Röring B.A.

Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 21. JULI 2015

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-21/25
Ihre Nachricht 02.07.15
Unsere Zeichen DRW-ZAP-N-Reilo
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 17. Juli 2015

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
Aufstellung des Bbauungsplanes Nr. 25 "Im Brandesch"
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

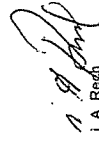
- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilsnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilsnetze Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

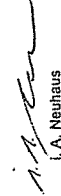
Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2286, E-Mail: leitungsanskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


I. A. Repp

Ein Unternehmen der RWE


I. A. Neuhaus

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Energiemöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angestrebte Energieeffizienzmaßnahmen und die Energieeffizienzmaßnahmen zu auf folgende Internetseite: www.rdn-netz.de



Westnetz GmbH
Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de
Vorstand des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gönner
Dr. Stefan Klüppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 23719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADE3303
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Glaubiger-IDNr. DE0522200000109489
USt-IdNr. DE 8137 98 535

Zu T 8 - Westnetz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:
Die anderen Versorgungsunternehmen wurden entsprechend im Verfahren beteiligt.

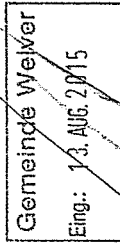


LIPPEVERBAND • Postfach 10 24 41 • 45024 Essen

Gemeinde Welver

Postfach 47

59511 Welver



Zu T 9 – Lippeverband

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswei 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
IBAN: DE99 3604 0039 0121 7488 00
BIC: COBADE33XXX

Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58
BIC: SPSEDE33XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
61-26-21/25	02.07.2015	12-AM 10 203186	Mierzwa	104-2437 mierzwa.marcel@egl.v.de	10.08.2015

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ und
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

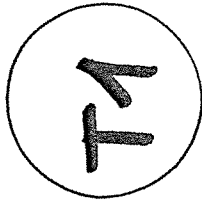
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Walter
(Walter)

i.A.

Mierzwa
(Mierzwa)



**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest
Name Dr. Jürgen Wutschka
Durchwahl 02921 30-2270
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.10 a
E-Mail juergen.wutschka@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest, 17.08.2015
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen
61.00.0009-61.24.12

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6
Baugesetzbuch(BauGB) für den Ortsteil Nateln

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 07.07.15, Ihr Zeichen: 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der
Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Verkleinerung des Satzungsbereiches Teil 2
begrüßt. Damit ist ein ausreichender Abstand zum geschützten Landschaftsbestandteil
gegeben.

Schutzgebiete sind nunmehr durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan IV sieht im Entwicklungsziel 1.01 den Erhalt für den Bereich 2 und die
Anreicherung für den Bereich 1 vor.

Eingriffsregelung

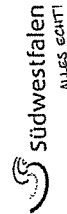
- Als Vermeidungsmaßnahme ist die Festsetzung des erhaltenswerten
Gehölzbestandes im Satzungsbereich Teil 2 zu prüfen.

Bewertung

- Die Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt und die Kompensation (günstigenfalls
aus dem LP IV) ist zur einzelnen Baugenehmigung vorzulegen.

Artenschutz

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen
auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich.
Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur



Stellungnahme_Kreis_Soest.docx
Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche
Schriftstück in Braille oder Piktogramm-Verfügung gestellt werden.
Wenden Sie sich bitte an den Anbieter.

Zu T 1 – Kreis Soest:

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Verkleinerung des Satzungsbereiches Teil 2 be-
grüßt, insofern wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Punkte Eingriffsrege-
lung, Kompensation und Artenschutz wurden bereits im Zusammenhang mit der Stellung-
nahme vom 28.04.2015 beachtet. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig
HFA: einstimmig
Rat: einstimmig

Frage 4 zu T 1

T1

zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist zunächst nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet die Bauherren jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

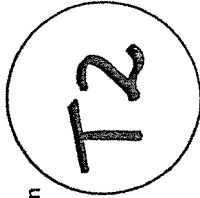
Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben. Ich verweise aber auf die Stellungnahme des Kreises Soest vom 28.04.2015.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jürgen Wutschka



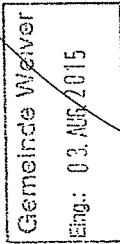
LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org



Az.: 1368rö15.eml

Olpe, 27.07.2015

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6
Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Natein**
Ihr Schreiben vom 07.07.2015 / Ihr Zeichen 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Änderung der Satzung und die Verlagerung der südlichen Grenze, zugunsten der
bodendenkmalpflegerischen Belange, weiter nach Norden, bedanken wir uns.

Da es sich bei Natein, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 22.04.2015 (Az.: 758rö15.eml)
beschrieben, um einen archäologisch relevanten Bereich handelt, bitten wir weiterhin um erneute
frühzeitige Beteiligung, wenn Bodeneingriffe geplant werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

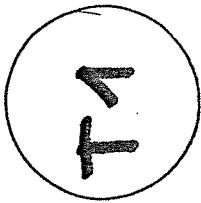
Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



Bezirksregierung Arnsberg

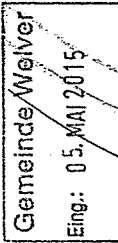


Zu T 1 – Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver



Datum: 27. April 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.2-6.4-SO-3/15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Keul
franz-josef.keul@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3414
Fax: 02931/82-40139

Selbertzstraße 2
59821 Arnsberg

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für
den bebauten Bereich „Holtkamp“ im Zuge der Straße
„Nehlerheide“, Ortsteil Recklingsen
Städtebauliche Vorprüfung

Ihr Schreiben vom 16.04.2015; Az.: 61-26-25/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass der o. a. Außen-
bereichssatzung bestehen aus städtebaulicher und planungsrechtlicher
Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Keul)

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Anlage 5 zu TOP 15

Gemeinde Welver

Eing.: 27. APR. 2015

Grosse, Dirk

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Bennor, Angelina <angelina.bennor@ampriion.net>

Dienstag, 21. April 2015 15:25

Grosse, Dirk

Leitungsauskunft - Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 für den bebauten Bereich "Holtkamp" im Zuge der Straße Nehlerheide" in Welver

T2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelina Bennor

Amprion GmbH

Betrieb / Projektierung

Leitungen Bestandssicherung

Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

T intern 15740

T extern +49 231 5849-15740

mailto: angelina.bennor@ampriion.net

www.ampriion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Uter (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Klauerkorte

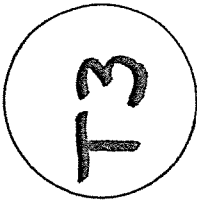
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 81 356

Zu T 2 – Amprion

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die anderen Versorgungsunternehmen wurden entsprechend im Verfahren beteiligt.



Bezirksregierung Arnsberg



Zu T 3 – Bezirksregierung Arnsberg – Landesentwicklung/ Agrarstruktur

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

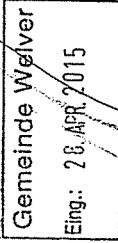
Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest

Gemeinde Welver

Gemeindeentwicklung

Postfach 47

59511 Welver



Datum: 27. April 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Stiftstraße 53
59494 Soest

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Holtkamp“ im Zuge der Straße „Nehlerheide“, Ortsteil Recklingsen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 16.04.2015 – 61-26-25/16

Belange der allgemeinen Landesentwicklung/Agrarstruktur und integrierter Landesentwicklung sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr

13.30 – 16.00 Uhr

Fr 08:30 – 14.00 Uhr

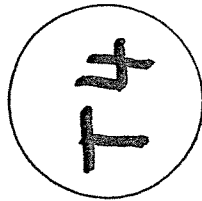
Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

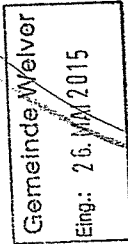


**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest, 21.05.2015

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets anheben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Holtkamp“ im Zuge der Straße „Nehlerheide“, Ortsteil Recklingsen in der Gemeinde Welver

Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 16.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den OT Recklingsen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

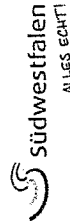
Unter Pkt. 6 der Begründung zur Satzung wird ausgeführt, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern kann. Die Untere Immissionsschutzbehörde behält sich diese Forderung im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren vor.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben folgende Hinweise:

- Schutzgebiete:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Ein Landschaftsschutzgebiet grenzt westlich an.

Das Natura 2000 – Gebiet Nr. DE-4313-302 Wälder um Welver ist mehr als 200m in westlicher Richtung ausgewiesen. Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind nach



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in Brailleschrift erstellt werden. Bitte an den Absender.

Zu T 4 – Kreis Soest

Zu Seite 1 – Immissionen

Der Pkt. 6 der Begründung enthält Ausführungen zur Immissionsituation. Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Soest erfolgt folgende Ergänzung: „Die Untere Immissionsschutzbehörde behält sich die Forderung nach weiteren immissionsrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren vor.“

Zu Seite 1 – Schutzgebiete

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Seite 2 – Landschaftsplan

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Seite 2 – Eingriffsregelung und Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 5 der Begründung ist die Eingriffsregelung dargelegt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sollen möglichst gering gehalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder gutgemacht werden.“

Seite 2 – Artenschutz

Der Antrag wird gefolgt. In der Begründung wird ein separater Punkt „Artenschutz“ aufgenommen.

Seite 3 – Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist unter Pkt. 4 b) der Begründung thematisiert. Hier erfolgt eine Ergänzung aufgrund des Hinweises des Kreises Soest: „Bei Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen sind die Niederschlagswasser- und die häusliche Abwasserbeseitigung erlaubnispflichtig und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.“

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig
HFA: einstimmig
Rat: einstimmig

der FFH-Richtlinie der Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160), der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110) und der Waldmeister-Buchenwald (9130).

Die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

- Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan Welver sieht im Entwicklungsziel 2 die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen vor.

- Eingriffsregelung:

Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sollen möglichst gering gehalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder gutgemacht werden.

- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Obstwiese an der östlichen Grenze der geplanten Außenbereichssatzung sollte möglichst erhalten werden oder – im Fall der Inanspruchnahme – ortsnah ersetzt werden. Das gilt ebenso für standortgerechte Einzelbäume, die diesen Siedlungsansatz prägen. Als Ausgleich bieten sich Maßnahmen des Landschaftsplanes an, die für den Raum D 2.09 festgelegt sind.

Eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt und die Kompensation ist der einzelnen Baugenehmigung zu überlassen.

- Artenschutz:

Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch diese Außenbereichssatzung Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang der Satzung ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Planung Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen kann. Dies ist allerdings erst im Zuge der Realisierung der konkreten Bauvorhaben möglich und daher im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren darzustellen.

Bei der Realisierung der Baumaßnahmen dürfen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht berührt werden.

Zum Schutz von Brutstätten dürfen deshalb Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohlbäume, etc.) auf den zukünftigen Baufeldern in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden.

In der Begründung zur Satzung sollte daher folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu klären.“

T4

- 3 -

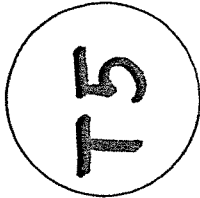
Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken gegen den Erlass der Außenbereichs-satzung. Sie weist darauf hin, dass bei Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen die Niederschlagswasserbeseitigung und die häusliche Abwasserbeseitigung erlaubnispflichtig sind und mit ihr abgestimmt werden müssen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gefling



Kreisstelle Soest

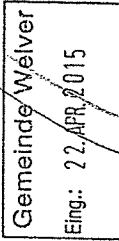
Ostlinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk-nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax : (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail : elisabeth.franke@lwk-nrw.de
In Schreiben: 61-26-25/16
vom: 16.04.2015
Rechnungs-Nr. 04.2015
Bad Sassendorf 20.04.2015

Kreisstelle Soest - Ostlinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver



Zu T 5 - Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die Landwirtschaftskammer wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch den Kreis Soest entsprechend beteiligt.

Erläss einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Holtkamp“ im Zuge der Straße „Nehrerheide“, Ortsteil Recklingsen Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Telefonats mit dem Landwirt wie folgt Stellung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Erläss einer Satzung. Der Satzungsentwurf überplant die landwirtschaftliche Hofstelle Laut telefonischer Auskunft von wird hier Landwirtschaft im Nebenwerb mit 7 Ammenkühen betrieben. Bei zukünftigen Bauvorhaben im Satzungsbereich in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle bitten wir um Einschaltung der Landwirtschaftskammer, um dann aktuell den Viehbesatz des vorhandenen Betriebes zu prüfen.

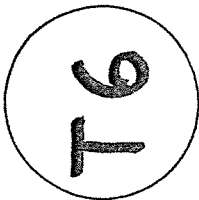
Im Auftrag

(Franke)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:
VKBZ-Bank Münster BLZ 400 800 00 Konto-Nr. 403 213
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 801 86 Konto-Nr. 2 100 771 015
Ust-Id.-Nr. DE 128118293 Steuer-Nr. 337/591/40780

IBAN: DE87 4009 0000 0000 4032 13 BIC/SWIFT: GENO DE 33
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15 BIC/SWIFT: GENO DE 01 BRS



GELSENWASSER AG - Postfach 14 53 - 50404 Unna

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 22. APR. 2015



Zu T 6 - Gelsenwasser

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Ihr Zeichen: 61-26-25/16
Ihre Nachricht: 16.04.2015

Unser Zeichen: but-ew-k
Name: Herr Ewert
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: Andreas.Ewert@gelsenwasser.de

Datum: 21.04.2015

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Holtkamp“ im Zuge der Straße „Nehrerheide“, Ortsteil Recklingsen dort: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

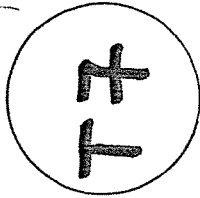
GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Anlagegericht:
Gelsenkirchen-HRB 165
USt-IDNr.: DE 124878719
Gallusberg-ID DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN 420 500 011 101 087 054
IBAN DE55-420 500 011 101 087 054
BIC WELA3333 GEL
GIC WELA3333 GEL
IBAN 420 500 011 101 087 054
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADE33

Aufsichtsrat:
Güntran Pahlke
Vorstand:
Hartwig R. Deters
Vorstand:
Dr.-Ing. Dirk Walder



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

Gemeinde Welver
Eing.: 27. APR. 2015

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59514 Welver

Az.: 799rö15.eml

Olpe, 24.04.2015

Erlass einer Außenbereichssatzung gem § 35. Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich
„Holtkamp“ im Zuge der Straße „Nehlerheide“, Ortsteil Recklingsen
Ihr Schreiben vom 16.04.2015 / Ihr Zeichen 61-26-25/16

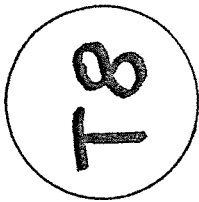
Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt 9. Denkmalschutz und Denkmalpflege
„...Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler...“

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 21. APR 2015

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-26-25/16
Ihre Nachricht 16.04.2015
Unsere Zeichen N-L-D/An 2015-T08-0399
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leilungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 17. April 2015

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Holtkamp“ im Zuge der Straße „Nehlerheide“, Ortsteil Recklingsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 16.04.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- ☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- ☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

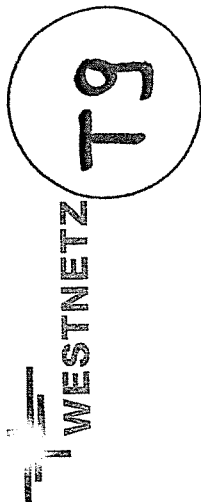
i. V. Radtke
i. V. Radtke
i. V. Anke
i. V. Anke

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Bozemann
(Vorsitzender)
Bernd Dähnen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE84 3604 0039 0140 2008 00
BIC: COBADE33XXX
USt-IdNr. DE 119497635

Zu T 8 - Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.





Westnetz GmbH, Heidefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Regionalzentrum Arnsberg

Gemeinde Welver
- Bau, Planung, Umwelt -
Am Markt 4
59514 Welver

Ihre Zeichen 61-26-25/16
Ihre Nachricht 16.04.15
Unsere Zeichen DRW-ZAP-N-Reiß
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2087
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 27. Mai 2015

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich "Holtkamp" im Zuge der Straße "Nehlerheide", Ortsteil Recklingsen
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung zur Versorgung der Trafostation Nehlerheide. Im Falle einer Unterbauung dieser Freileitung müsste diese den neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Für einen erforderlichen Umbau der Freileitung benötigen wir ca. 10 – 12 Wochen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilernetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilernetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergoht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG.

Die Gas-Verteilernetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilernetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Informationen zu Maßnahmen zur Minderung der Energieeffizienz und der Energieerzeugung mit Freileitungen zum Energieerwerb sowie Konsumplankarten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angeborene Energieeffizienzmaßnahmen, Lokations-Verhaltensprofile sowie die Energieeffizienz der Gebäude und der angeschlossenen elektrischen Verbraucher, sind auf folgender Internetseite: www.rdi.rwe.de

Ein Unternehmen der RWE

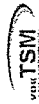
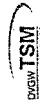
Zu T 9 - Westnetz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Pkt. 4c) um folgenden Hinweis ergänzt:
„Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung zur Versorgung der Trafostation Nehlerheide. Im Falle einer Unterbauung dieser Freileitung müsste diese den neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Für einen erforderlichen Umbau der Freileitung benötigt die Westnetz GmbH ca. 10 – 12 Wochen.“

Anmerkung:
Die anderen Versorgungsunternehmen wurden entsprechend im Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig
HFA: einstimmig
Rat: einstimmig

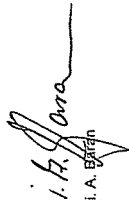


Westnetz GmbH
Heidefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank AG
BIC COBADE33HAN
IBAN DE02 2604 0039
IBAN DE02 2604 0039
Glaubeur-idNr.
DE05220000109489
USt-IdNr. DE 8137 98 535

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und
Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 /
91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


I. A. Dolle
I. A. Bärn

Nehlerheide

59514 Welver

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4

59514 Welver

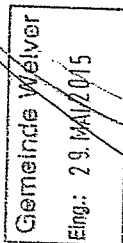
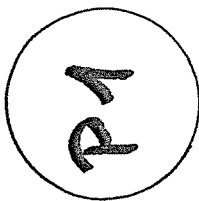
Bebauung im Bereich Holtkamp, Nehlerheide in Recklingsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie um Überprüfung, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, dass auch andere Anwohner ihre Grundstücke bebauen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Welver, 30.05.15



Zu P 1 -

Für den östlichen Bereich Nehlerheide existiert bereits seit 1992 eine Außenbereichssatzung. Auf dieser Grundlage besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Freiflächen im Geltungsbereich der Satzung zu bebauen. Punktuell hat auch eine bauliche Lückenerfüllung stattgefunden. In den Folgejahren und zuletzt seit 2011 hat es immer wieder Untersuchungen gegeben, wie evtl. weitere Bereiche entlang der Straße Nehlerheide einer kleingliedrigen baulichen Entwicklung zugeführt werden können.

Letztendlich soll nun die Außenbereichssatzung Holtkamp einer weiteren Lückenerfüllung dienen. Eine Verbindung der Bereiche Nehlerheide/Ost und Holtkamp wäre unter Einbeziehung der zwischenliegenden Freiflächen denkbar, widerspricht jedoch den Zielen einer Außenbereichssatzung. Es bestünde zwar die Möglichkeit der ganzheitlichen Überplanung der vorhandenen Siedlungsansätze auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung), die Entwicklung der Bereiche Holtkamp und Nehlerheide/Ost zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB (Innenbereich) ist entwicklungspolitisch jedoch nicht gewollt. Wobei insbesondere eine bauliche Entwicklung in westliche und südliche Richtung aufgrund des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes sowie generell ausgeschlossen wäre.

Die Siedlungsansätze verbleiben somit planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Während der Geltungsbereich eines Bebauungsplans und der Innenbereich prinzipiell für eine Bebauung vorgesehen und bestimmt sind, herrscht im Außenbereich ein prinzipielles Bauverbot. Dem § 35 liegt der Gedanke zugrunde, dass im Außenbereich das Bauen grundsätzlich unterbleiben soll. Um nun trotzdem die Errichtung einzelner Wohngebäude in vorhandenen Strukturen zu ermöglichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Außenbereichssatzung erlassen werden.

Die Voraussetzungen liegen für den Bereich Holtkamp vor, so dass der Rat beschlossen hat, hier eine solche Satzung zu erlassen.

Die v.g. Ausführungen sollen dokumentieren, dass bereits eine umfassende Prüfung der baulichen Entwicklung für den Bereich Nehlerheide stattgefunden hat und letztendlich durch die Außenbereichssatzungen eine punktuelle bauliche Entwicklung ermöglicht wurde.

Abstimmungsergebnis:

GPNU:

einstimmig

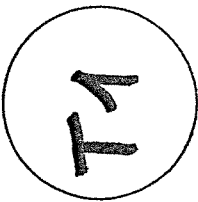
HFA:

entschieden

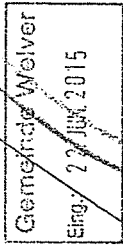
Rat:

entschieden

Grosse, Dirk



Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Montag, 22. Juni 2015 07:57
An: Grosse, Dirk
Betreff: Leitungsauskunft - 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 7a In den Wulferten/Im Bruch
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto:baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

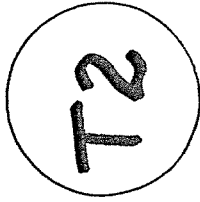
Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinkorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356

Zu T 1 – Amprion

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

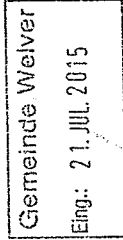
Anmerkung:
Die anderen Versorgungsunternehmen wurden entsprechend im Verfahren beteiligt.

Anlage 6 zu TOP 16



Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 17. Juli 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Stiftsstraße 53
59494 Soest

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den
Wulferten/Im Bruch“, Zentralort Welver
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom 16.06.2015 – 61-26-21/07-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierter
Landentwicklung sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

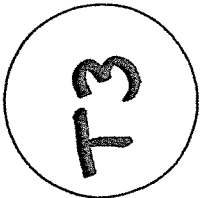
Heller

Hauptsitz:
Selbertsstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

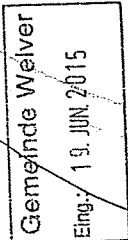
Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



GELSENWASSER AG - Postfach 14 53 - 59404 Urmig

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-21/07-04
Ihre Nachricht: 16.06.2015

Unser Zeichen: but-ew-be
Name: Herr Ewert
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: Andreas.Ewert@gelsenwasser.de

Datum: 17.06.2015

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten / Im Bruch“,
Zentralort Welver
dort: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.
Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

A. V. Pöhlke

GELSENWASSER AG

Büroabteilung
Viktorstraße 34
59425 Urmig
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Anlagenstr. 165
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Glaubiger-ID DE46 1000 0000 0281 14

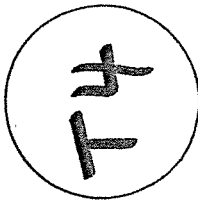
Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE56 4205 0001 0101 0670 54
BIC WELADED1GSK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADE33

Aufsichtsrat:
Güntram Pfeilke
Vorsitzender
Vorstand:
Henning R. Daters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Walder

Zu T 3 - Gelsenwasser

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



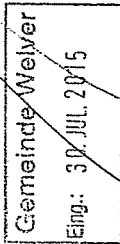


**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederberghemer Str. 24a · 59494 Soest
Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest, 28.07.2015
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen
61.26.12

Fünfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ImBruch“ der
Gemeinde Welver gem. § 13 BauGB

Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der
Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung keine grundsätzlichen
Bedenken aber folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Lediglich die Kompensationsfläche
befindet sich im NATURA 2000-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.
- Der Landschaftsplan Welver steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- Eingriffsregelung:

Die in der Begründung unter 6 getroffene Bewertung der Fläche ergibt einen Ausgleichs-
bedarf von 1296WP. Dieser soll auf dem gemeindeeigenen Flurstück 158/50 Flur 4 in
Berwicke erfolgen. Diese Kompensationsfläche ist hiermit anerkannt.

Es wird angeregt, statt der Aufforstungsfläche einer Walsaumentwicklung im Übergang
zu der angrenzenden Ackernutzung Raum zu geben. Hier spliten in der gesamten Breite
des Flurstücks entlang des nördlichen Waldrandes 5m aus der ackerbaulichen Nutzung
zu nehmen. Dieser Walsaum ist alle drei Jahre zu mähen. Waldränder mit einem gut
ausgebildeten Strauchgürtel und Krautsaum beherbergen eine weitaus größere Anzahl an
Tier- und Pflanzenarten als Waldränder ohne naturnahe Übergangszone.

Zu T 4 – Kreis Soest

Seite 1 - zur Eingriffsregelung

Der Anregung wird gefolgt. Bei der externen Kompensation wird entlang des nördlichen
Waldrandes im Übergang zu der angrenzenden Ackernutzung ein 5 m breiter Walsaum
berücksichtigt.

Seite 2 – zum Artenschutz

Der Hinweis wurde berücksichtigt, in der Begründung ist bereits ein entsprechender Hinweis
unter Pkt. 7 enthalten.

Abstimmungsergebnis:

GPNU:

einstimmig

HFA:

zustimmend

Rat:

zustimmend

T4

- Artenschutz:

Artenschutzbelange sind bei diesen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

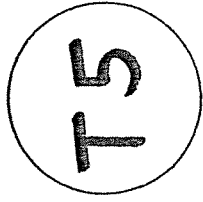
Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerling



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver

Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt

Am Markt 4

Eing.: 03. AUG 2015

59514 Welver

Ansprechpartnerin:
Melanie Röing B.A.

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roeing@lwl.org

Az.: 1324r015.eml

Olpe, 23.07.2015

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „In den Wulferten/Im Bruch“, Zentralort Welver

Ihr Schreiben vom 16.06.2015 / Ihr Zeichen 61-26-21/07-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den von Ihnen genannten Punkt „9. Denkmalschutz und Denkmalpflege“.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in dem Punkt fälschlicherweise das Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege in Herne als Ansprechpartner genannt wird. Für die Belange der Archäologischen Denkmalpflege im Regierungsbezirk Arnsberg und somit auch in Herne, ist jedoch unser Haus zuständig. Zudem sollten auch die Kontaktdaten in dem Punkt angegeben werden. Um unnötige Verzögerungen im Bedarfsfalle zu vermeiden, bitten wir den Hinweis wie folgt zu ändern:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfürgungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das

In der Wüste 4, 57462 Olpe
Telefon: 02761 9375-0
www.archaologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 400 503 50, Konto Nr. 409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC: WELADED1MST

Zu T 5 – LWL-Archäologie für Westfalen

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird unter Pkt. 9 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ entsprechend überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

GPNU:

einstimmig

HFA:

zustimmend

Rat:

zustimmend



Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

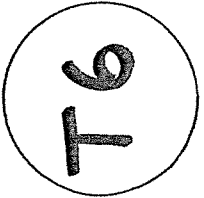
Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

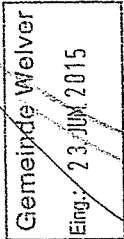
f. d. R.

M. Röring B.A.



Kreisstelle Soest · Ostlinghausen (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Gemeindeentwicklung-
Postfach 47
59511 Welver



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest
Ostlinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nv.de
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail: elisabeth.franke@lwk.nv.de
Ihr Schreiben: 61-26-21/07-04
vom: 18.06.2015
Werk22.06.docx
Bad Sassendorf 22.06.2015

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/
Im Bruch“, Zentralort Welver

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 13 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung.

Die vorliegenden Planungen sehen vor, dass der bisher geplante öffentliche Grünflächenkinderspielfeldbereich umgenutzt werden soll als ein Baugrundstück. Durch die geplante Änderung wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.

Im Auftrag

(Franke)

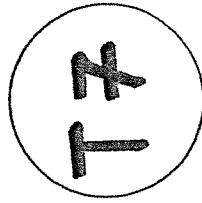
Zu T 6 - Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkassa der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE87 4006 0000 0 213, BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0188 2 0 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust-Id.-Nr. DE 126118283 Steuer-Nr. 337/5914/0780

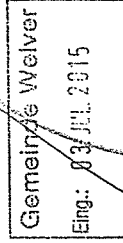


Regionalforstamt Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59602 Rüthen

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung,
Bau/Planung/Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver

Landesbetrieb Wald
Nordrhein-Westfalen

Holz



30.06.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

310-11-10 WEL

bei Antwort bitte angeben

Herr Ernst

Hohelt

Telefon: 02952 / 9735 - 32

Mobil: 0171 / 58720 - 22

Telefax: 02952 / 9735 - 85

andreas.ernst@wald-und-

holz.nrw.de



Bankverbindung

Helaba

Konto: 4011 912

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE 10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id-Nr. DE 814373933

Steuernr. 337 / 5914 / 3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Soest-

Sauerland

Am Markt 10

59602 Rüthen

Telefon 02952 9735-0

Telefax 02952 9735-85

Soest-Sauerland@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 7a
„In der Wulferen/Im Bruch“, Zentralort Welver
Gemarkung Meyerich; Flur 1, Flurstück 776

Beteiligung der Behörden gem. §4 abs. 13/2 BauGB

Schreiben vom 16.06.2015; AZ.: 61-26-21/07-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 a „In der Wulferen/Im
Bruch“, Zentralort Welver, nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-
Sauerland, nachfolgend Stellung.

Von dem Vorhaben werden forstliche Belange nicht betroffen.
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

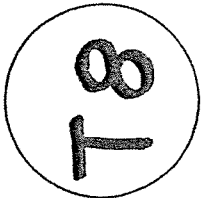
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Andreas Ernst)



Zu T 7 – Landesbetrieb Wald und Holz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-28-21/07-04
Ihre Nachricht 16.06.2015
Unsere Zeichen N-L-D/An 2015-T08-0607
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail @thyssengas.com

Gemeinde Welver
Eing.: 24. JUN 2015

Dortmund, 18. Juni 2015

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den
Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 16.06.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH
betreuten Gasfernleitungen betroffen.
☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke

i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0

F +49 231 91291-2012

I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:

Dr. Axel Bozenhardt

(Vorsitzender)

Bernd Dähnen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund

Eintragungsbüro beim

Landgericht Dortmund

Handelsregister-Nr.

HRB 21273

Bankverbindung:

Commerzbank Essen

BLZ 360 400 39

Kto.-Nr. 140 290 800

IBAN:

DE44 3604 0039 0140 2908 00

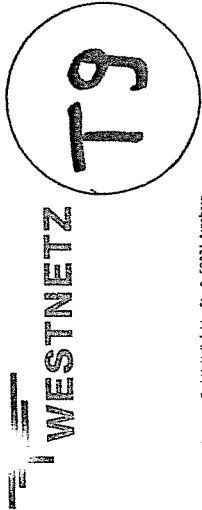
BIC: COBADE33XXX

USt.-IdNr. DE 119497035

Zu T 8 - Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.





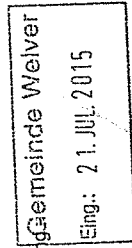
Westnetz GmbH, Hellfelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver

- Gemeindeentwicklung

Am Markt 4

59514 Welver



Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-21/07-04
Ihre Nachricht 16.06.15
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-N-Rei/0
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 16. Juli 2015

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a "In den Wulferten / Im Bruch", Zentralort Welver
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin
- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilschaltanlagen
- Gas- und Strom-Verteilschaltanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilschaltanlagen Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilschaltanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


I. V. Reiter

Ein Unternehmen der RWE


I. A. Rech

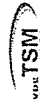
Informationen zu Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und der Energieerzeugung sowie Angaben über geplante Energieversorgungsmaßnahmen, Endverbraucherleistungen sowie Angaben über geplante Energieversorgungsmaßnahmen, Endverbraucherleistungen sowie Angaben über geplante Energieversorgungsmaßnahmen, Endverbraucherleistungen

Zu T 9 - Westnetz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die anderen Versorgungsunternehmen wurden entsprechend im Verfahren beteiligt.



Westnetz GmbH
Hellfelder Straße 8
59821 Arnsberg

T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Götter
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund

Eintragung beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BIC COMDE33HAN
IBAN DE44 2512 0510 0039
0142 0934 00

Clubkürzel-IDNr.
DE052200000109489
USt-IdNr. DE 8137 98 535

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister
Bereich 3.1

Welper, den 08.09.2015

Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen

hier: Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über die zusätzliche Klageerhebung gegen den Ersetzungsbescheid des Kreises Soest vom 01.09.2015 zum versagten gemeindlichen Einvernehmen

Der Rat hat die Verwaltung in der Sondersitzung am 17.08.2015 beauftragt, fristgerecht Klage gegen die Baugenehmigung zur Errichtung eines Hähnchenmaststalls in der Gemarkung Scheidingen und gegen das ersetzte gemeindliche Einvernehmen zu erheben und vorläufigen Rechtsschutz zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Erwirkung eines schnellstmöglichen Baustopps) zu beantragen.

Die Klage wurde fristgerecht am 24.08.2015 beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereicht. Darüber hinaus wurde am 26.08.2015 der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nebst einer umfassenden Begründung bei Gericht eingereicht.

Seitens des Kreises Soest wurde nun mit Datum vom 01.09.2015 ein eigenständiger Ersetzungsbescheid zum versagten gemeindlichen Einvernehmen erlassen (siehe dazu Anlage 1), der der Gemeinde am 03.09.2015 zugeing. Dieser Bescheid wurde vom Kreis Soest auch dem Gericht vorgelegt. Nach Einschätzung der gemeindlichen Rechtsvertretung ist es sinnvoll, auch gegen diesen eigenständigen Bescheid zusätzlich Klage zu erheben (siehe dazu den Entwurf der anwaltlichen Erwiderung als Anlage 2).

Gemäß Rechtsbehelfsbelehrung dauert die Klagefrist gegen diesen neuen Bescheid zwar einen Monat, also bis zum 03.10.2015. Dennoch ist für die zusätzliche Klageerhebung aus folgendem Grund besondere Eile geboten:

Der bereits am 26.08.2015 gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (=Baustopp) wurde einerseits materiell, andererseits jedoch auch formal mit dem Verweis auf ein rechtswidrig bzw. fehlerhaft ersetztes gemeindliches Einvernehmen begründet. Dem Kreis Soest wurde hierzu eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt, um möglichst kurzfristig über diesen Antrag zu entscheiden. Mit der gerichtlichen Entscheidung ist also unter Umständen kurz nach Eingang der gegenseitlichen Stellungnahme zu rechnen. Eine eigenständige Klage gegen den Ersetzungsbescheid würde jedoch bereits eine aufschiebende Wirkung entfalten. Wichtig wäre also, dass diese Klage noch vor der kurzfristig anstehenden Entscheidung des Gerichts zum Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung erhoben

wird, um damit dem Gericht ein zusätzliches, nahezu unüberwindbares Faktum für seine Entscheidungsfindung zu liefern. Der Entwurf einer entsprechenden Klageschrift ist als Anlage 3 beigelegt und sollte daher noch innerhalb dieser Woche eingereicht werden.

Nach Einschätzung der gemeindlichen Rechtsvertretung erhöht sich deren Zeitaufwand nur unwesentlich, so dass daraus keine nennenswerte Erhöhung der Anwaltskosten zu befürchten wäre. Die zusätzlichen Gerichtskosten und gegenseitigen Anwaltskosten würden im Falle eines Unterliegens voraussichtlich von der gemeindlichen Rechtsschutzversicherung übernommen.

Aufgrund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

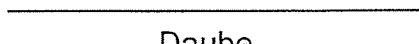
DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

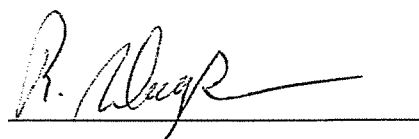
als „Umlaufbeschluss“ gefasst:

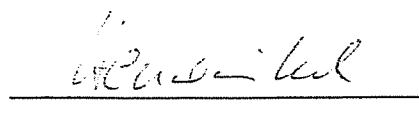
„Die Verwaltung wird beauftragt, gegen den Ersetzungsbescheid des Kreises Soest vom 01.09.2015 zum versagten gemeindlichen Einvernehmen unverzüglich Klage zu erheben.“

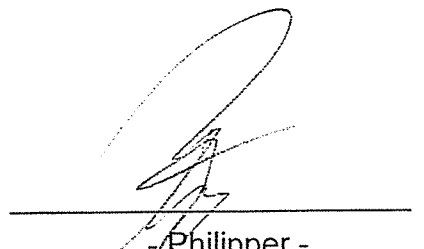
Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner Sitzung am 30.09.2015 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

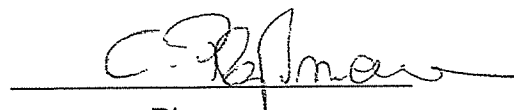

- Schumacher -
Bürgermeister

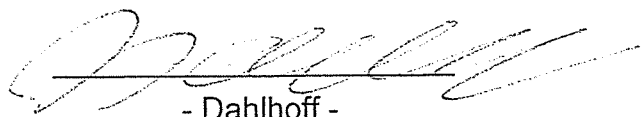

- Daube -
Fraktionsvorsitzender der CDU


- Wagener -
Fraktionsvorsitzender der SPD


- Heuwinkel -
Fraktionsvorsitzender der FDP


- Philipper -
Fraktionsvorsitzender Welter 21


- Plassmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen


- Dahlhoff -
Fraktionsvorsitzender der BG